Protestantenblatt.

Wochenschrift für den deutschen Protestantismus.

Unter Mitwirkung von Gesinnungsgenossen herausgegeben von **R. Emde, Bremen,** und **D. M. Fischer, Berlin.**

42. Jahrgang.

1909 **Berlin-Bremen, den 27. Oktober.** **Nr. 43**

Erscheint jeden Mittwoch. — Preis: Vierteljährlich 1,50 Mark. Bei direkter Zusendung 40 Pf. für Porto mehr. — Bestellungen nehmen sämtliche Postanstalten und Buchhandlungen des In- und Auslandes entgegen. Postzeitungsliste 6244a. — Anzeigen pr. Zeile 30 Pf., Reklame pr. Zeile 80 Pf.

Inhalt: Odyssee durch die Kirchen. (Gedicht.) Von Karl Ernst Knodt. — Nach Gottes Bilde. — Natur und Kultur in ihrer Wirkung auf den Menschen mit besonderer Berücksichtigung dörflicher Verhältnisse. II. Von A. König. — Karl Spitzweg. Von Bruno Meyer. — Pensionsberechtigt. Von Saxo. — Vom Büchertisch. — Anzeigen.

Odyssee durch die Kirchen.

Ein andrer Odysseus
Hab' ich die Wogen
Aller „Kirchen"
Suchend durchzogen.

Und fand ich ein Eiland
Und hofft' ich zu landen:
Nicht war es — Der Heiland,
Den sie mir nannten.

So such' ich den Frieden
Da, wo er zu finden:
In der Liebes-Erlösung
Von Bann und Binden.

Bensheim a. d. B. Karl Ernst Knodt.

Nach Gottes Bilde.

. . . Ich stand auf hohem Bergesschlosse; tief unter mir das flußumsäumte, lange, liebliche Tal. Das wird in fünf Jahren ein einziger 40 Meter tiefer See sein. Dort den Spalt zwischen den beiden Bergeszügen werden sie sperren mit einer Riesenmauer. Und mit den angesammelten Wassermassen werden sie die Weser speisen, daß sie Schiffe tragen kann auch in der dürrsten Sommerzeit. Sie — d. h. die Menschen, der Menschengeist, der solches Titanenwerk ersinnt und ausführt. Kein anderes Geschöpf mag sich solcher Kühnheit unterfangen. Ist der Menschengeist nicht ein Funke aus Gottes ewigem Schöpfergeiste, der die Berge gegründet und die Meere ausgebreitet hat? Wird man nicht angesichts jener größten Talsperre der Welt vom Menschengeiste fast psalmenartig sagen können: „Er türmet Berge auf, daß die Wasserwogen sich daran zerbrechen! Er gießt Seen aus, daß die Fische sich tummeln in ihren Wellen und in ihrem Schilfe die Wasservögel nisten! Er gebietet dem Flusse, da hebt er seinen leuchtenden Wasserrücken und trägt der Menschen schwerbeladene Schiffe"!? So sann ich, als ich da oben stand und es jauchzte in mir: Nach deinem Bilde, o Gott! Du bist unsers Geistes Quell, daraus seine Kraft und sein Licht fließet für und für!

Natur und Kultur

in ihrer Wirkung auf den Menschen mit besonderer Berücksichtigung dörflicher Verhältnisse.

(Vortrag, gehalten auf einer Diözesanversammlung in Vacha.)

II.

Für uns, die wir uns Christen nennen, ist es von besonderem Interesse zu erfahren, wie die Natur auf die Seele Jesu, unseres Herrn und Heilandes, gewirkt und wie er in dem Buche, das Gott selbst geschrieben, gelesen. Wer nur einigermaßen die Evangelien kennt, der weiß auch, wie die Predigt Jesu von Natureindrücken durchtränkt ist. Der Freund der Armen, Kranken und Sünder ist auch ein Naturfreund, ein Freund der Sonne, der Berge, der Blumen gewesen. Aber wie war er weit entfernt von jenem oberflächlichen Standpunkt, da man sagt: „Es ist alles nur Natur". Nein, jeder Natureindruck wurde ihm zu einem Eindruck von dem lebendigen Gott. Nie hat er die Natur vergöttert, sondern stets dem die Ehre gegeben, dem allein Anbetung gebührt. Die Naturwissenschaft erforscht die Einzelerscheinungen der Dinge, erklärt sie, soweit sie kann, klassifiziert und rubriziert sie, aber der Genius blickt mit gotterleuchtetem Auge hinter die Kulissen der Welt, sieht den großen Baumeister an der Werkstätte stehen, schaut in allem Vergänglichen ein Gleichnis des Ewigen. Bezeichnend ist es für Jesus, daß er nicht sagt: „Die Sonne geht auf", sondern: „Er läßt seine Sonne aufgehen", „er läßt regnen", stets gibt er auch hier Gott, was Gottes ist. Die Lilien auf dem Felde aber und die Vögel unter dem Himmel erzählen ihm etwas von dem Geheimnis der göttlichen Vorsehung, die sie kleidet und speist, von jener

„ewigen Liebe,
Die als ein Lebensstrom
Pulsiert im Weltgetriebe,
Vom Stern bis zum Atom,
Die aus der Engel Reigen
Zum Wurm will niedersteigen
Und uns im Sandkorn zeigen
Den Plan zum Himmelsdom."

Und was sie ihm erzählt haben auf seinen Gängen über Feld und Flur, er erzählt es den sorgenden und zagenden Menschenkindern wieder, um ihnen neuen Lebensmut und

neues Gottvertrauen einzuflößen und sie daran zu erinnern: „Seid ihr denn nicht viel mehr denn sie!" Es ist derselbe Ton froher Zuversicht, den später der Sänger des Liedes „Befiehl du deine Wege" angestimmt hat:

„Der Wolken, Luft und Winden
Gibt Wege, Lauf und Bahn,
Der wird auch Wege finden,
Da dein Fuß gehen kann."

Freilich, das Naturgeschehen zeigt dem Menschen nicht immer freundliche Bilder, wir denken an Erdbeben, Überschwemmungen, Hagelschläge, Mißwachs und dergl.; da ist die Wirkung der Natur eher eine den Glauben und das Vertrauen erschütternde, denn stärkende und erhebende. Da muß man schon festen Ewigkeitsgrund in der Seele haben, soll man nicht innerlich zuschanden werden. Unsere christliche Glaubensgewißheit empfangen wir nicht im Verkehr mit der Natur, sondern im Verkehr mit dem, der uns das Herz Gottes geoffenbart, der „dem Tode die Macht genommen und das Leben und ein unvergängliches Wesen an das Licht gebracht". Die Natur ist nicht nur Gottes Offenbarung, sie ist auch Gottes Geheimnis, Naturerlebnisse an und für sich können ebensowohl zum Glauben, wie zum Zweifel führen. Und es gibt der Lebenslagen genug, wo uns auch die herrlichste Naturumgebung, alles Glühen der Alpen und Leuchten der Sonne, alles Blühen und Sprießen draußen auf Feld und Flur nicht zu trösten vermag, wo es erst dann Friede in uns wird, wenn Jesus und mit ihm und durch ihn der Vater in das Heiligtum unserer Seele tritt. Und so hat denn der Dichter recht, wenn er sagt:

„Gott will uns über alle Leichen
Und alle Schrecken der Natur
Die Vaterhand herüberreichen,
Doch reicht er sie dem Glauben nur."

Aber wohl dem Menschen, der mit dem Auge des Glaubens durch den Tempel der Natur wandert: ihm wird die Sonne werden wie das Lächeln des himmlischen Vaters, ihm werden die buntgefiederten Sänger, die Blumen und Saaten ein herzliches „Grüß Gott" zurufen, er wird in allen Stimmen der Schöpfung die Stimme des lebendigen Gottes vernehmen, er wird ihn hören im sanften Säuseln des Windes, im herbstlichen Rauschen der Blätter, im Sturm und Donner schwerer Wetter und in der winterlichen Stille auf schneebedeckter Flur. Wohl dem Menschen, der immer mehr heimisch wird in Gott und in der Natur. Denn wenn die Beiden auch nicht eins sind, so gehören sie doch innig zusammen, und der Mensch, der ein Gemisch ist von Natur und Geist, von Erdenstoff und göttlichem Lebensodem, gehört mit hinein in diesen wunderbaren heiligen Zusammenhang, der ein ewiges Geheimnis bleiben wird. Das hat einmal der Dichter Lenau recht innig empfunden bei einer Begegnung, die er mit einem Bauernweib und ihrem Kinde im einsamen Gebirge hatte. Das schlichte und einfache Erlebnis, das er da hatte, hat sein Inneres so tief berührt, daß es ihm zu einem Gedicht geworden. Es trägt die Überschrift „Weib und Kind" und lautet also:

Ein schwüler Sommerabend war's, ein trüber,
Ich ging fußwandernd im Gebirg allein,
Und ich bedachte mir im Dämmerschein,
Was mir noch kommen soll, was schon vorüber.

Kein Windhauch zog, die ernsten Tale ruhten,
Und wunderbar war mir das Fernste nah;
Der Tannwald stand ein fester Bürge da,
Daß sich noch alles wenden wird zum Guten.

Mir kam ein armes Bauernweib entgegen:
„Gelobt sei Jesus Christus!" sprach sie mir;
„In Ewigkeit!" so dankt ich freundlich ihr;
Es ist der beste Gruß auf dunklen Wegen.

Ihr folgt' ein kleines Mägdlein, halb erschrocken,
Als sie mich sah und ich die Hand ihr bot;
Sie mühte sich, mit einem Bissen Brot
Ein zögernd Kälblein mit sich heim zu locken:

„Kumm, Kalberl, kumm!" so rief das Kind dem Tiere;
Das klang so innig, lieblich und vertraut,
Daß ich der Unschuld heimatlichen Laut
Aus meinem Herzen nimmermehr verliere.

Lang' blickt' ich ihnen nach, bis sie verschwunden.
Und daß ein Leben schön und glücklich nur,
Wenn es sich schmiegt an Gott und die Natur,
Hab' ich auf jenem Berge tief empfunden.

Ja, in der Gottesferne und der Naturentfremdung blüht dem Menschen kein wahres Lebensglück, und manch einer, der in die Fremde ziehen mußte, hat im Strom der Versuchungen nur deshalb sein besseres Selbst behauptet, weil seine Seele vom Leben der Heimat gezehrt. So wird uns vom Helden eines jüngst erschienenen Buches erzählt, daß er deshalb nicht untergehen kann, weil er so fest in der Natur seiner Heimat wurzele, die die Natur der Starken sei. „Alles dies redet laut und ungebrochen die Sprache Gottes, wie sie nie über eines Menschen Lippen kam. Wer sie so in seiner Kindheit vernommen hat, dem tönt sie sein Lebelang nach, süß und stark und furchtbar und ihrem Banne entflieht er nie. Wenn einer in den Bergen heimisch ist, der kann Jahre lang Philosophie oder historia naturalis studieren und mit dem alten Herrgott aufräumen — wenn er den Föhn wieder einmal spürt oder hört eine Laue*) durchs Holz brechen, so zittert ihm das Herz in der Brust und er denkt an Gott und ans Sterben." Das ist die Wirkung der Natur auf den Menschen, die von den Dichtern in immer neuen Tönen besungen worden ist. Und jede Jahreszeit hat wieder ihre besondere Sprache und es ist eine freundliche Fügung, daß an so manchem kirchlichen Feste die Predigt im steinernen Gotteshaus wunderbar zusammenklingt mit der Predigt der Natur, mag sie zu Ostern im Frühlingsgewand Auferstehung feiern, mag sie zu Pfingsten im lieblichen Maienschmuck erprangen, mag sie zur Zeit des Bußtages und des Totenfestes das ernste und wehmutsvolle Lied vom Sterben singen und uns daran erinnern, daß das ganze Menschenleben ein Kommen und ein Gehen, ein Grüßen und Wiederabschiednehmen, ein Blühen und ein Welken ist. Es gibt keine Stimmung des menschlichen Herzens, die nicht irgendwie auch im Leben der Natur ihren Ausdruck fände, und es gibt keinen Ton im Lebenslied der Schöpfung, der nicht irgendwie ein Echo in den Tiefen unserer Seele hervorrief. Und wie könnte es auch anders sein! Ist doch der Mensch selbst ein Stück Natur, ein Kind der Mutter Erde; aber doch nicht nur ein Stück Natur, doch nicht nur ein Stück Erde. Wie heißt es doch im Schöpfungsbericht: „Und Gott, der Herr, machte den Menschen aus einem Erdenkloß und blies ihm ein den lebendigen Odem in seine Nase und also ward der Mensch eine lebendige Seele." So ist der Mensch nicht nur Erde von Erde, sondern Geist aus Gott, ein Kind der Erde und ein Kind des Himmels. „Es ist der Mensch das erste Gespräch, das die Natur mit Gott hält", sagte einmal Goethe zu Johannes Falk. Worauf dieser treffend erwiderte: „Muß eben daher der Ort, wo es gehalten wird, uns nicht vor allem andern heilig und ehrwürdig sein?" Dieser Ort aber, wo es gehalten wird, ist kein anderer denn das Menschenherz.

„Daß die Natur es fertig bringen sollte, bewußtlos und willenlos ein mit Bewußtsein und Willen begabtes Geschöpf aus eigenem Antrieb zu erzeugen, ist undenkbar. Es wäre das ein Wunder, größer als alle der Bibel, aber ein Wunder, von dem man nicht begriffe, wer es und zu

*) Laue = Lawine.

welchem Zwecke er es getan hat." Da leuchtet uns doch noch immer besser ein, was wir auf den ersten Blättern der heiligen Schrift lesen: „Und Gott sprach: „Lasset uns Menschen machen, ein Bild, das uns gleich sei, die da herrschen über die Fische im Meer und über die Vögel im Himmel und über das Vieh und über die ganze Erde und über alles Gewürm, das auf Erden kriechet. Und Gott schuf den Menschen ihm zum Bilde, zum Bilde Gottes schuf er ihn." In diesen Worten liegt zugleich die ganze Kulturaufgabe der Menschheit ausgesprochen. Ja, vermöge des ihm von Gott verliehenen Geistes, durch den er über alle anderen Kreaturen emporragt und sich über die Natur zu erheben vermag, wird der Mensch zum Träger aller Lebenskultur. Der Geist ist der Schöpfer und Hervorbringer aller Kultur, mag dieselbe Ackerbau oder Handwerk, Industrie oder Technik, Religion, Kunst und Wissenschaft heißen. Er ist der Zauberer, der das Gesicht der Erde umgestaltet, das Bild der Welt verändert, die Tiere und Naturgewalten bändigt, die Dinge und den Menschen formt. Die ganze uns umgebende Welt, das Kleid, das wir tragen, der Tisch, an dem wir sitzen, das Glas, aus dem wir trinken, erzählt uns davon, wie aus Natur Kultur ward, wie der rohe Stoff die Form empfing, die der Mensch ihm aufprägen wollte.

Nun gibt's bekanntlich Leute, die, stolz auf ihre Kultur, mit einer gewissen Geringschätzung auf das Dorf und seine Bewohner herabblicken. Im „Tell" sagt der alte Freiherr von Attinghausen im Tone bitterer Wehmut zu seinem Neffen:

„Leider ist die Heimat
Zur Fremde dir geworden! — Uli! Uli!
Ich kenne dich nicht mehr. In Seide prangst du,
Die Pfauenfeder trägst du stolz zur Schau
Und schlägst den Purpurmantel um die Schultern;
Den Landmann blickst du mit Verachtung an
Und schämst dich seiner traulichen Begrüßung."

Nun, es gibt genug Vertreter unter denen, die da glauben, auf einer besonderen Kulturhöhe zu stehen, die jenem Uli gleichen. Ich hatte vor einiger Zeit ein junges Mädchen als Stütze der Hausfrau in unserer Pfarrei, die aus einer kleinen Stadt stammte, sich aber dermaßen als Stadtdämchen fühlte, daß sie es glaubte nicht nötig zu haben, wenn jemand vom Dorf sie grüßte, diesen Gruß zu erwidern. Sie war ordentlich erstaunt, als ich ihr eine energische Vorlesung darüber hielt, daß ihr Betragen ganz gewiß kein Zeichen von Bildung und Kultur sei. Denn gerade das Wort „Kultur" ist wohlgeeignet, uns daran zu erinnern, was die Menschheit dem Stande verdankt, dem es obliegt, das Land zu bebauen.

Dieses Wort „Kultur" stammt aus dem Lateinischen, ist also ein Fremdwort, aber sobald wir es ins Deutsche übertragen, hat es einen heimatlichen, dörflichen Klang, denn es heißt nichts anderes als Anbau, Urbarmachung, Bodenpflege. So redet man ja noch heute und auch dem Bauer ist das Wort geläufig, von einer Kultur der Äcker, der Wiesen, des Waldes, und unsere Pferdsdorfer Gemeinde ist gewiß nicht wenig stolz gewesen, als sie im Jahre 1829 die vom landwirtschaftlichen Verein der Provinz Eisenach ausgeworfene Prämie von 50 Rtl. für gute Wiesenkultur empfing. Das aber war der Anfang aller Kultur, als die Leute, die bisher ihre Herden von einer Trift zur anderen getrieben und ein unstetes Wanderleben geführt oder als Jäger die Wälder durchstreift, zum Spaten oder zum Pflug griffen, Ackerbauer wurden und sich feste Wohnsitze schufen. Wie hoch die Griechen z. B. das uralte Gewerbe des Ackerbaus schätzten, geht daraus hervor, daß sie seine Anfänge auf die Gottheit selbst zurückführten, indem nach alter heiliger Überlieferung die Göttin Demeter, um die Menschen aus ihrem wilden Nomadendasein zu erlösen und sie heimisch zu machen auf der Erde, das erste Samenkorn in den Boden gesenkt. Zur Erinnerung an diesen heiligen Anfang des Ackerbaus feierte man in Eleusis ein Fest, das uns der Dichter Schiller besungen hat. Da läßt er die versammelten Festteilnehmer, die zu Ehren der Göttin, der Königin des Festes, zusammengeströmt sind, jubeln:

„Windet zum Kranze die goldenen Ähren,
Flechtet auch blaue Cyanen hinein!
Freude soll jedes Auge verklären,
Denn die Königin ziehet ein,
Die Bezähmerin wilder Sitten,
Die den Menschen zum Menschen gesellt
Und in friedliche, feste Hütten
Wandelte das bewegliche Zelt."

Ackerbau, Heimat, Gemeinde, Gesetze und Rechte, Ordnung und Sitte, es ist eine aufs innigste zusammenhängende Kette, aber das erste Glied dieser Kette ist der Ackerbau. Das ist und bleibt der eigentliche Anfang der Kulturgeschichte: „Es ging ein Sämann aus zu säen seinen Samen." Der Ackerbauer, der Vater der Kultur! wo man sich das vergegenwärtigt, wird man auch nie dem Bauernstande die Hochachtung versagen, die ihm gebührt. Was sollte auch aus der Welt, aus der Menschheit werden, wenn er seine Kulturarbeit nicht mehr treiben wollte! Aber auch sonst hat man durchaus keine Ursache, von städtischer Lebenshöhe geringschätzig auf die Kultur des Dorfes herabzublicken. Wer mit offenen Augen durch ein Bauerndorf hindurchgeht, wird der Kunst, wenn auch in schlichtem Gewand, auch hier begegnen. Was für einen prächtigen Anblick gewährt doch so ein festes Bauernhaus, das dem Sturm von Jahrhunderten schon getrotzt; wieviel lebendiger spricht es zu unserer Seele als etwa ein moderner Backsteinkasten, sein Giebel nickt uns traulich zu und die eichenen Eckpfosten mit ihren Verzierungen erzählen uns, mit welcher Liebe man einst gebaut. Das ganze bäuerliche Anwesen strahlt Eigenart, festes bodenständiges Wesen, einen Sinn aus, der mit der Heimat aufs innigste verwachsen ist.

Wir können es wohl verstehen, wenn ein Bauer, als sein Sohn ihm vom Verkauf seines Anwesens sprach, stillschweigend hinaufwies, wo über dem Eingang die Jahreszahl noch deutlich zu lesen war, die vom hohen Alter des Hauses und seiner Geschichte erzählte. Von einem solchen Vätererbe trennt man sich nicht leichten Herzens, und wo man sich trennen muß „der Not gehorchend, nicht dem eignen Triebe", da gibt's gewiß einen sauren Abschied. Es ist, als ob Haus und Hof auch eine Seele hätten und als ob auch in Hinblick auf Haus und Bewohner das Wort gälte: „Was Gott zusammengefügt hat, das soll der Mensch nicht scheiden."

Von der Seele des Hauses und seiner Bewohner reden auch die Sprüche, die wir an der Wand lesen. Ich habe von den Konfirmanden meiner beiden Gemeinden sie aufschreiben lassen und will hier einige anführen:

„Dies Haus ist mein und doch nicht mein,
Wer nach mir kommt, soll's grad so sein."

Ein anderer Spruch, der einen noch recht alttestamentlichen Klang hat, der jedenfalls noch weit entfernt ist von jener evangelischen Lebenshöhe, von der herab Jesus das Wort gesprochen: „Liebet eure Feinde", lautet:

„Allen, die mir nichts mehr gönnen,
Denen gebe Gott, was sie mir gönnen!"

Das ist also ein Spruch, der „Christum nicht treibt", sondern in welchem das „Wie du mir, so ich dir" des natürlichen Menschen, der nichts weiß vom Geiste Gottes, zum Ausdruck kommt. Christlicher sind die folgenden:

„Die Zeit vergeht und ich mit ihr,
Gottes Hilfe stets bei mir."

„Hilf, Helfer in der Angst und in der Not,
Erbarm dich mein, du treuer Gott."

„Hoch und niedrig,
Groß und klein,
Arm und reich,
Vor Gott sind wir alle gleich."

„Wer ein- und ausgeht durch die Tür,
Der soll bedenken für und für,
Daß unser Heiland Jesus Christ
Die rechte Tür zum Himmel ist."

„Wer Jesus liebet und vertraut,
Hat hier und ewig wohl gebaut."

„Herr Jesus, gib mir Fried' und Ruh',
Bis ich tu die Augen zu."

Vielfach sind es auch Bibelsprüche, und zwar sind sie, soweit sie mir zu Gesicht gekommen, dem alten Testament entnommen, z. B.:

„Der Weisheit Anfang ist des Herrn Furcht
Und der Verstand lehrt, was heilig ist."

„Mein Gott, ich hoffe auf dich, laß mich nicht zuschanden werden,
Daß sich meine Feinde nicht freuen über mich.
Denn keiner wird zuschanden werden, der deiner harret,
Aber zuschanden müssen werden die losen Verächter."

„Habe deine Lust an dem Herrn,
Der wird dir geben, was dein Herz wünschet."

Es ist jedenfalls sehr zu bedauern, wenn bei Erneuerungen der Häuser solche alte Sprüche und Inschriften, die von der religiösen Lebensanschauung früherer Geschlechter erzählen, nicht beachtet, sondern beseitigt werden; sie gehören auch mit zum Vätererbe und sollten als ein solches, wenn es irgendwie angängig ist, respektiert werden.

Aber auch in den Bauernhäusern findet sich mancher Gegenstand von kulturgeschichtlichem Wert, Erzeugnisse des häuslichen Kunst- und Gewerbefleißes, alte Laden und Truhen, Bilder und Bücher, Haus- und Küchengeräte, Kleidung und Trachten. Man hat angefangen hier und dort sogenannte Dorfmuseen zu gründen, wo all' diese Dinge und Erzeugnisse einer früheren Kultur aufbewahrt und ausgestellt werden. Es gibt Händler, die auf solche Altertümer förmlich Jagd machen, sie gegen ein Spottgeld in ihre Hände zu bringen wissen, um sie dann mit großem Vorteil an Liebhaber und Altertumsfreunde oder Kunsthändler zu verkaufen. Vor einiger Zeit hat darum ein Oberamtmann mit Namen Schulz in Haigerloch in seinem Bezirk folgende Bekanntmachung erlassen: „Es ist zu meiner Kenntnis gekommen, daß gegenwärtig ein Aufkäufer von sog. Altertümern die hiesige Gegend unsicher macht. Zwar haben bereits frühere Jahrzehnte unsere engere Heimat derart ausgeraubt, daß der Mann nicht mehr viele solche Schätze finden kann; allein die wenigen übrigen sollten ihr denn doch erhalten bleiben. Was hat der Bauer für einen Gewinn davon, wenn er vielleicht ein schön aus Holz geschnitztes Kruzifix um 10 Mark verkauft? Der Aufkäufer bekommt ja dafür vom „Kunsthändler" 100 M. und dieser läßt sich von den heutzutage schier unersättlichen Amerikanern 1000 M. zahlen. Schämen soll sich der Bauer, Gegenstände der Verehrung, oder sei es auch nur — wie z. B. zinnenes Tischgerät — des täglichen Gebrauches seiner Vorfahren für ein Lumpengeld zu veräußern. Ich habe das Vertrauen zu meinen Bezirkseingesessenen, daß sie im Grunde genommen zu stolz dazu sind, und daß es nur dieser Warnung bedarf, um sie vor etwaigen übereilten Entschlüssen zurückzuhalten." Nun, diese Warnung ist überall dort am Platze, wo etwa noch wertvolle Altertümer sich finden. Ein Stück alter gediegener und schöner Volkskultur bilden auch die kleidsamen früheren Bauerntrachten. Ein Bauernmädchen in der alten schmucken Thüringer oder hessischen Tracht macht doch einen viel freundlicheren Eindruck, als ein solches, das in dem neuesten städtischen Staat erscheint. Sie haben gewiß schon alle gehört von den Trachtenfesten, wie sie in letzter Zeit hier und dort gefeiert worden sind, um die Liebe zur alten volkstümlichen Tracht zu beleben und zu stärken. Einem Bericht über das am 4. Dezember 1907 abgehaltene Trachtenfest des jüngst gegründeten „Vereins zur Erhaltung der Volkstrachten im Herzogtum Gotha" entnehmen wir folgendes: „Aus 27 Dörfern erschienen gegen 260 Frauen und Jungfrauen sowie auch viele Männer in den Bauerntrachten. Nach der Absicht des Vereins waren es nur solche, die die Tracht noch tragen und weiter in Ehren halten wollen! Man war freudig überrascht, das farbenprächtige Bild zu sehen und zu erfahren, was für ein reicher Schatz an Volkstrachten und somit an echter Volkskunst noch im Lande vorhanden ist, ein Gefühl, das noch gesteigert wurde, als das Fest im Saal des „Parkpavillons" begann und alte, schwermütige und schalkhafte Lieder der Spinnstube und des Landlebens erklangen." Freilich, wir hegen Zweifel, ob man auf diese gut gemeinte aber doch künstliche Weise das Leben der alten Trachten wird erhalten können. Solche Bewegungen müssen aus der Tiefe des Volkes selbst emporsteigen, wenn sie wirklichen dauernden Erfolg haben sollen. Aber auch wir haben einen wehmütigen Scheidegruß für diese alten Trachten, denn es ist uns, als ob auch mit ihnen ein Stück Volksseele schwände. Auf mich hat es einst einen unvergeßlichen Eindruck gemacht, als ich in einem Dorf der Schwalm in Quartier liegend, am Sonntag dem Gottesdienst beiwohnte und die Schwälmer Bauern und Bäuerinnen in ihrer feierlichen Sonntagstracht schaute. Das Jahrbuch der Thüringer Vereinigung für Heimatpflege berichtet: „Zu Ostern nahm ein Rittergutsbesitzer aus Sachsen in der Marburger lutherischen Kirche an der Einsegnung seiner Nichte, der Tochter eines Professors, teil. Es wurden dabei auch die Kinder aus einem Nachbardorfe in der dortigen hessischen Landestracht eingesegnet. Diese gefiel dem Rittergutsbesitzer derart, daß er eine Summe von 1000 Mark der Kirchenbehörde zur Verfügung stellte mit der Bestimmung, daß die Zinsen alljährlich einer würdigen Konfirmandin zur Anschaffung der Landestracht zugute kommen sollen." Eine recht erfreuliche Wirkung volkstümlicher heimischer Kultur! So hat denn die Heimatschutzbewegung, die die deutsche Heimat in ihrer natürlichen und geschichtlich gewordenen Eigenart schützen möchte, in immer weiteren Kreisen ein Verständnis gefunden. Sie sucht es zu hindern, daß schöne Landschaftsbilder zerstört und verunstaltet werden, sucht zu retten und zu erhalten, was sie noch vorfindet an edler alter Volkskunst, an Sitten, Gebräuchen, Festen und Trachten, die aus früherer Zeit auf uns überkommen sind. Es stände traurig um ein Volk und es würde sich selbst ein Zeugnis geistiger und seelischer Armut ausstellen, wenn es nur noch einen Nützlichkeitsstandpunkt, nur noch die Frage gelten lassen wollte: „Was bringt Vorteil und Gewinn?", aber nicht mehr die: „Was ist schön, was spricht Auge, Herz und Gemüt an?" Es muß doch viel auf diesem Gebiet gesündigt worden sein, wenn man bedenkt, daß in Preußen im Jahre 1907 ein Gesetz „gegen die Verunstaltung von Ortschaften und landschaftlich hervorragenden Gegenden" erlassen worden ist.

Pferdsdorf (Rhön). A. König.

Karl Spitzweg.

Vor einiger Zeit war in der Kunsthandlung von Schulte eine außerordentlich interessante retrospektive Ausstellung zu sehen, nämlich eine große Anzahl von Werken des 1808 geborenen und 1885 gestorbenen Münchener Künstlers Karl Spitzweg. Er gehört zu den eigenartigsten und selbständigsten Künstlernaturen des vorigen Jahrhunderts und hat durch einen eigentümlichen Gang seiner Entwicklung eine ganz abgesonderte Stellung eingenommen. Er kann wesentlich als Autodidakt angesehen werden; denn erst, nachdem er lange Studien gemacht hatte, um sich für den Apothekerberuf vorzubereiten, widmete er sich in München der Malerei, allerdings unter dem Einflusse ihm nahestehender Meister, wie Eduard Schleichs und Hermann Dycks. Er erfuhr dann später auch den Einfluß der französischen Koloristen; aber wichtiger als all diese Einflüsse war, abgesehen von seiner natürlichen Anlage und Richtung, das Vorbild der holländischen Meister des 17. Jahrhunderts, deren Werke er massenhaft kopiert hat; München selbst bot ihm ja dazu die reichlichste Gelegenheit. Merkwürdig ist es dabei, daß die direkten Kopien, deren eine größere Anzahl hier ausgestellt waren, in jeder Beziehung viel unerheblicher sind als seine eigenen Arbeiten und kaum ahnen lassen, welche Freiheit und Sicherheit, wenn auch innerhalb eines beschränkten Umfanges der Produktion, sowohl was Stoff wie Format betrifft, er sich auf diesem Wege zu eigen gemacht hat. Vielleicht äußert sich gerade in der Ungeschicklichkeit, dem spezifischen Kunstcharakter der einzelnen Meister, die er nachbildete, sich anzuschmiegen, jenes selbständige Talent, welches er in seinen freien Hervorbringungen später bewährte. Jedenfalls hat er sich die Wirkungsmittel der holländischen Kunst im allgemeinen, ohne Abhängigkeit von der Sondereigentümlichkeit dieses oder jenes einzelnen Meisters, in vorzüglicher Weise zu eigen zu machen gewußt. Der malerische Gesamtton, das freundliche Spiel von Licht und Luft in seinen Bildern, der ungesuchte Zusammenklang fein abgestimmter, niemals schreiender Farben ist augenscheinlich das glänzende Ergebnis der technischen Studien, welche er bei der Nachbildung der holländischen Meister gemacht hat. Was ihn aber in seinen eigenen Werken besonders auszeichnet und vor vielen anderen liebenswert macht, das ist der Ton eines liebenswürdigen, wenn auch etwas spießbürgerlichen Humors. Dabei kam ihm die Natur der ihn umgebenden und zunächst zum Schaffen anregenden Natur und Menschenwelt aufs beste entgegen; denn er entwickelte sich ja unter dem unmittelbaren Einflusse der Biedermeierkultur, deren etwas eng begrenzter Horizont erst wesentlich durchbrochen wurde zu einer Zeit, als an Spitzwegs menschlichem und künstlerischem Charakter nichts mehr zu ändern war.

So sehen wir ihn denn mit Vorliebe beschäftigt, die naiven Erlebnisse einer fast kleinstädtischen Welt oder solcher Weltausschnitte, die ihrer Natur nach in beengende Schranken eingezwängt sind, immer und immer wiederholen. Wenn er das Zusammensein seiner Menschen in kleinerem oder größerem Kreise schildert, sei es im Hause, sei es bei einem Picknick im Walde, beim Spiel oder bei ernsthafter Beschäftigung, immer zeigt er uns, wie befriedigt diese Menschen in ihrer einfachen Lebensweise sich fühlen, und mit welcher Freude am Dasein sie auch ihre Beschränktheiten ohne Scheu, ja fast ohne Bewußtsein zur Schau stellen. Überall, selbst wo er ein wenig den Spötter spielt — und das ist gar nicht selten —, versöhnt eine tiefe Gemütlichkeit der Auffassung mit seinen Schilderungen; so z. B. und vielleicht vornehmlich in den zahlreichen Bildern, zu denen ihm das Leben und Treiben der Mönche oder Einsiedler Gelegenheit gibt, und in denen er keinen Anstand nimmt, ein wenig den Heiligenschein von ihnen zu nehmen und sie recht „menschlichen" Empfindungen nicht unzugänglich zu zeigen. Aber immer bleibt das in solchen Grenzen, daß daran ein Anstoß nicht genommen werden kann.

Nach dem Bisherigen wird man eine scharfe und vielseitige Charakteristik der Spitzwegschen Figuren nicht erwarten. Er gibt überall mehr Typen als Persönlichkeiten, und auch diese Typen nur in allgemeinen Umrissen, nicht mit der Schärfe des Charakteristikers; dazu reichen schon seine zeichnerischen Mittel nicht aus, denn nur äußerst selten kann man bei ihm von einer wirklich so zu nennenden Zeichnung sprechen. Es ist im Gegenteil außerordentlich auffallend und belehrend, zu sehen, mit wie harmlosen Pinseltupfen ohne nachweisbare Form und Begrenzung er es ermöglicht, die bezeichnende Erscheinung eines Menschen zustande zu bringen. Daß diese Schwäche der Zeichnung nicht auffälliger hervortritt und der Wirkung seiner Bilder in höherem Grade Abbruch tut, ist lediglich daraus erklärbar, daß er überall auf die malerische Wirkung des Ganzen ausgeht und, um diese zu erreichen, von den Einzelheiten nichts weiter zu beanspruchen nötig hat als gewisse Hauptzüge, die sich in der ihm zur Verfügung stehenden Technik ausreichend zur Anschauung bringen lassen.

Er selber hat ja das Gefühl für die ihm gezogenen Grenzen recht deutlich gehabt und niemals sich dazu fortreißen lassen, diese Grenzen aus irgend einem Künstlerhochmute zu überspringen. Gerade diese Selbstbescheidung ist einer der reizvollsten Züge in seinem Charakter und ermöglicht es, sich seinen Gaben ohne Anwandlungen irgendwelchen Widerstrebens hinzugeben, zu dem leicht die Veranlassung geboten werden würde, wenn er mehr zu sein beanspruchte, als eben in seinem Umkreise liegt. Man darf ihn seiner Natur nach mehr zu den Illustratoren als zu den Malern rechnen, und zwar in dem Sinne, daß den meisten seiner Bilder ein gewisser Gedanke zugrunde liegt, der an sich nicht ohne weiteres als malerisch angesehen werden kann, sondern als mehr literarisch: ein Witz, ein komischer Zug, der auch als Wortdarstellung einer gewissen Wirkung sicher wäre, der aber eine noch tiefere Wirkung hervorbringt, wenn der Gedanke bei dem Beschauer einer malerischen Darstellung von selber entsteht und nun mit der malerischen Gestaltung sich zu einer Doppelwirkung vereinigt. Denn insofern muß er allerdings zu den Malern, wiederum im Gegensatze zu den Illustratoren, gerechnet werden, als ihm zum eigentlichen Illustrator die Flüssigkeit und charakteristische Spitzigkeit einer ausgeprägten Zeichnungstechnik ja fehlt, und er im Gegenteil durch seinen Farbenvortrag auf malerische Wirkungen feinster Art mit Bewußtsein und mit ausnehmendem Können innerhalb der aufgezeigten Schranken ausgeht.

Wir haben wenige so liebenswürdige Erscheinungen in dem Künstlerkreise des 19. Jahrhunderts wie Spitzweg. Diejenigen, die ihm durch ihren Humor vergleichbar wären, stehen ihm an malerischem Vermögen meist nach, und diejenigen, mit denen man ihn nach manchen einzelnen Schöpfungen wohl vergleichen könnte und möchte, sind doch in ihrer Gesamterscheinung nicht mit ihm zusammenzustellen. Sie gehen, wie etwa Moritz von Schwind, mit dem er sich gelegentlich berührt, weit über ihn hinaus, oder sie sind, wie sein landschaftliches Vorbild Eduard Schleich, auf einen engeren Kreis der Produktion beschränkt, in dem sie dann eine ungleich höhere Bedeutung erlangt haben.

Die Vielseitigkeit seiner Stoffwahl und die Reichhaltigkeit seiner, wenn auch kleinen Gedanken ist nur ganz zu verstehen, wenn man sich seine ganze Kunstweise als die eines

ungewöhnlich gut vorgebildeten Dilettanten vorstellt. Vereinigt sich bei einem solchen mit einem Können, das für einen gewissen Umkreis ausreicht, Geschmack und ein tüchtiger Bildungsgrad zugleich mit frischem Humor und einer unbedenklichen Unmittelbarkeit der Anschauungen, so hat man die Elemente ziemlich vollständig zusammen, aus denen sich die Spitzwegsche Kunst und ihre ausnehmende Liebenswürdigkeit zusammensetzt. Insbesondere ist es wohl nur seinem besonderen Bildungsgange zu verdanken, daß er innerhalb einer Künstlerschaft, deren technische Unvollkommenheit nur eben einem zeitgenössischen Vorurteile von der Natur und der Aufgabe der Malerei zeitweilig entgehen konnte, eine Meisterschaft im Kleinen entfaltete, die sicherlich ausreichen wird, seinen Werken für alle Zeiten ihre Anziehungskraft zu sichern. Er gehört nicht zu den gewaltigen Naturen, deren Schaffen Marksteine in der Entwicklung der Kunst bedeutet; aber er gehört zu denjenigen, die bei einer in sich vollkommen abgerundeten Natur in großer Zahl Werke geschaffen haben, an denen man nach allen Richtungen seine ungestörte Freude haben kann, manche, die geradezu Entzücken erregen; und er ist in der glücklichsten Weise arm an solchen Hervorbringungen, für die man durchaus nicht warm werden kann, oder die gar irgend etwas Abstoßendes, Unzugängliches haben. Auch darin zeigt sich sein dilettantischer Charakter; die Kunst ist ihm eine Liebhaberei, zu der er sich nur bequemt, wenn sie einer Stimmung entspricht, und wenn sie einem augenblicklichen geistigen Bedürfnisse ein Mittel zur Befriedigung, zum Ausleben darbietet.

Besseres im einzelnen, als man namentlich in der Schack-Galerie zu München von ihm sieht, brachte die Schultesche Ausstellung nicht, wohl aber in ihrer Gesamtheit Proben von der Natur und Kunst dieses Meisters, die auch bei denjenigen, die ihn nicht näher kannten, eine freundliche Vorstellung entstehen lassen und eine dauernde liebe Erinnerung begründen konnten. B r u n o M e y e r.

Pensionsberechtigt.

„Temperamentvoll" hat man es genannt, als Alfred Weber bei den Sozialpolitikern in Wien davon sprach, daß heute über den Drang nach freier Tätigkeit das Streben nach der Pensionsberechtigung im Deutschen Reiche gestellt werde. Ob temperamentvoll oder nicht, recht hat er.

Es ist eine feine psychologische Beobachtung am Volksganzen. Sie wollen alle Ruhe haben für ihre alten Tage, von denen sie nicht einmal wissen, ob sie kommen werden, ob nicht der Tod allem Hoffen und Harren ein Ende macht.

Wie war es denn früher? Da war die Zeit des Gnadenbrotes. Wenn der Knecht des Herrn, der Diener des Fürsten hinfällig wurden, erhielten sie den Gnadensold auf ihre alten Tage. Wie sie ihren Herren Treue gehalten hatten, so hielten die Herren ihren Untergebenen die Treue. Aber es mußte darum gebeten sein. Statt der Rechtspflicht herrschte die moralische Verpflichtung.

Für manche Ämter gab's auch früher kein Gnadenbrot. Die Pfarrer blieben eben Pfarrer, bis sie starben. Konnten sie ihren Dienst nicht mehr versehen, so nahmen sie einen Adjunkten. Ich erinnere mich noch soeben eines alten Herrn, der bis ins 93. Lebensjahr im Amte stand, aber seit vielen Jahren blind und dazu bettlägerig war. Pensionsberechtigt war er nicht; darum blieb er, mußte er bleiben.

Wie mancher hat damals bis zu seinem letzten Atemzuge im Geschirr gezogen! Wie manchen ließ man aber auch nachsichtig in seinem Amte, obgleich er des Amtes Bürde und Würde schon lange nicht mehr tragen konnte. Und dann wieder: Wie viel leichter warfen unsere Vorfahren ihr Amt hin! Hatten sie doch nach kurzer Zeit ein anderes wieder! Wie wurden sie in der Welt hin- und hergeworfen, und zogen mit Weib und Kind weiter, wenn es ihnen am Orte nicht mehr gefiel! Der Schluß des alten Lutherliedes kann nur von jemandem gesungen werden, der keine Pensionsberechtigung kennt und auf keine Pension hofft. Wer pensionsberechtigt ist, gibt nach, wo er kann. Er wird wieder abhängig, und zwar innerlich; er wird gleichgültig gegen die eigentlichen Lebensfragen, wenn er nur seine Pensionsberechtigung behält. Hat es nicht schon jemand von den Lesern in sich gefühlt? Man will protestieren, losschlagen, gegen irgend ein Unrecht das Recht zur Geltung bringen, aber da taucht mit einem Male das Schreckgespenst auf: „Du wirst brotlos im Alter, und Witwen und Waisen können darben!" Der Verlust der Pensionsberechtigung steht vor der Tür.

Diese Entwicklung geht nach Alfred Weber immer weiter. Immer mehr Leute drängen sich in das moderne Hörigkeitsverhältnis hinein. In lauten Tönen wird draußen die Freiheit gepriesen, die wir durch Reformationen und Revolutionen gewonnen haben; und derweilen schmieden wir uns in der Stille neue Ketten, mit denen die erworbenen Freiheiten wiederum gefesselt werden. Alles will pensionsberechtigt werden und mit dieser Berechtigung sich das Altenteil erringen, auf dem sich bescheiden ausruhen läßt mitten in der Unruhe und dem selbstsüchtigen Hasten der Zeit. Es gibt Berufsarten, deren Träger bis zum 45. Lebensjahre ausharren, um die definitive Berechtigung zugesichert zu erhalten. Und sind sie eben über die Fünfzig, dann schauen sie schon sehnsüchtig nach dem „Austragsstübel" aus, das sie einmal aufnehmen wird. Alle anderen Rücksichten müssen schweigen. Wir Väter haben vor 30 oder 40 Jahren uns ja auch gefreut, als wir zu Amt und Brot kamen; zu einem Amte, das uns unabhängig machte von den Launen eines Chefs oder des Schicksals. Wie viel mehr denken unsere Söhne darüber nach, wie sie in sichere und abhängige Stellung kommen können! Sicher — aber abhängig; mehr innerlich, als äußerlich.

Wie dem zu wehren ist? Ich weiß es nicht. Nur daß wir aufachten auf diesen Weg, auf dem so viele unfrei werden. S a x o.

Vom Büchertisch.

P a u l G ö h r e. **„Die neueste Kirchenaustrittsbewegung** aus den Landeskirchen in Deutschland." Diederichs, Jena 1909. 48 S. 80 Pfennig.

Göhre will alles, was die seit etwa 3 Jahren in Gang gekommene Austrittsbewegung aus den Landeskirchen in Deutschland angeht, zusammenstellen. Und nicht nur der von ihm gegebene Überblick über die Tatsachen ist lehrreich, sondern auch die Beleuchtung der Ursachen jener Erscheinung durch einen Mann, der dem Hauptkontingent der Austretenden, nämlich der sozialdemokratischen Arbeiterschaft, so nahe steht. P. Chr. E.

Kinder- und Hausmärchen, gesammelt durch die Brüder Grimm. Jubiläumsausgabe. Zeichnungen von Otto Ubbelohde. Eingeleitet und herausgegeben von Dr. Rob. Riemann. 3. Band. Turm-Verlag in Leipzig.

Dieser nunmehr erschienene dritte Band der Grimmschen Märchen teilt die Vorzüge der beiden anderen, welche in Nr. 27 dieses Blattes besprochen sind. Es ist erstaunlich, über welche Erfindungs- und Darstellungskraft Professor Ubbelohde, der Schöpfer des Bilderschmuckes, verfügt. Die drei Bände enthalten nicht weniger als 200 Märchen, wozu im vorliegenden dritten Bande noch 10 Kinderlegenden kommen, und jede Geschichte hat ihr angemessenes Bild, manche sogar mehrere. Trotzdem würde man lange suchen müssen, wenn man ein zeichnerisches Motiv wiederholt finden wollte. Mag auch beim Fortschreiten des Werkes die Ausführung im einzelnen manchmal an Sorgfalt verlieren, so gewinnt sie dafür um so mehr an fester Charakteristik der Linienführung, welche der Eigenart der Märchen am besten entspricht. Überhaupt haben wir in dem nun vollendeten Werke ein Zusammenstimmen von Wort und Bild, wie man es so leicht nicht zum zweiten Male finden wird. Bmr.

Gesucht nach **Spanien** — Katalonien — zum 1. Jan. 1910 evang.

Hauslehrer

mögl. musikalisch, zum Unterricht von 3 Knaben von 10, 8, 7 Jahren. Aeltester Quinta des Realgymnasiums mit Englisch. Gehalt 1500 M., freie Reise und Station. Beste Referenzen erforderlich. Zu näherer Auskunft ist auch gern bereit Pastor **Dr. Pfannkuche, Osnabrück**. Gefl. Off. mit Bild zu richten an **Frau Heinrich Vincke, Osnabrück**, Lotterstr. 125.

CHARON

Monatsschrift für modernes geistiges Leben. **Neue Literaturbewegung.** Kultur. Christi Lehre vom ungezwungnen Ideal. Probequartal **gratis u. unverbindl.** Man beziehe sich ausdrücklich auf dieses Inserat.
Charonverlag. Gr.-Lichterfelde

Das Christwunder

Weihnachtsfestspiel in 1 Akt von Carl Salm.
Theaterstücke, Singspiele in riesengrosser Auswahl.
—— **Kataloge gratis und franko.** ——
Rauh & Pohle, Leipzig 92.

Das seelen- und gemütvollste aller Hausinstrumente:

Harmoniums

mit wundervollem Orgelton von **78 M.** an. Illustr. Prachtkataloge gratis.

Aloys Maier, Kgl. Hoflief.. Fulda.

Illustrierte Prospekte auch über den **neuen** Spiel-Apparat **„Harmonista"** (Preis mit Notenheft von 305 Stücken nur **30 M.**), mit dem **Jedermann ohne Notenkenntnisse sofort 4st. Harmonium spielen kann.**

Für 10 Mark
sende ich **franko** u. **spesenfrei**
2 Pfd. gar. rein. Kakaopulv.
1 Pfund Souchontee
1 Pfund gute Schokolade
4 Pfund frisch gebr. Kaffee
auf Wunsch and. Zusammenstellung.
Keine Nachn. — Kein Risiko.
3 Monat Kredit. Rückgabe gest.
Versandhaus
H. Krahforst, Resse i. W.

Soeben in 3. Auflage erschienen:
M. Reckziegels
Veget. Koch- u. Rohkostbuch
mit einer Abhandlung
Diät und Diätkuren
mit besond. Berücks. d. Energetik von G. Schiffner.
Gegen Einsendung von 1 M. durch **Schiffners Verlag, Meissen.**
Neuntes Tausend! **!**

Die dritte Pfarrstelle

an der St. Markuskirche in Berlin kommt zur **Wiederbesetzung durch Gemeindewahl. Einkommen nach Berliner Regulativ. Meldungen an den Gemeindekirchenrat von St. Markus** bis zum 10. November d. J.

Hilfsprediger

in Jena gesucht. Antritt November. Gehalt 1800 M. Bewerbungen alsbald an
Ev. Oberpfarramt.
D. Braasch.

Kunst-Anstalt für Kirchen-Ausstattungen

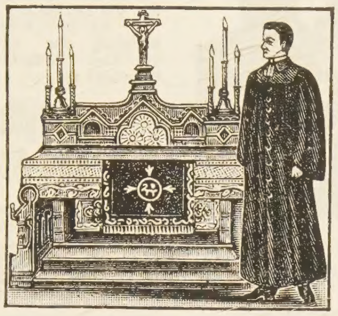

G. Herbert

Armeelieferant
Berlin SW 13 Alte Jakobstr. 5
Fernspr. IV 1255

Kirchengeräte
Altar-, Kanzel- und Taufsteinbekleidungen
—— Großes Lager ——
fadellos sitzender Talare
Altäre, Kanzeln, Gestühl :: :: Eigene Spezial-Werkstatt :: ::

Zuckerkranken

senden wir gratis und franko unsere Ärzte-Broschüre über

„Senval"

durch die Apotheken erhältlich, wo nicht, geben nächste auf.
Laboratorium „Gross-Lichterfelde"
Herm. Sühlfleisch, Berlin SW 11/E. 3.

Jeder Ordnungsliebende

bedient sich für sein Archiv der bekannten

Stolzenberger
Schnellhefter u. Fachgestelle

Mustermappen und Prospekte gratis.
Fabrik Stolzenberg
Oos (Baden) und **Berlin W 8.**

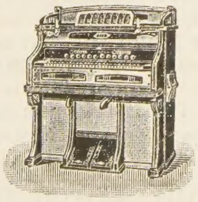

Th. Mannborg, Leipzig-Li.

Angerstrasse 38.
Königl. Hoflieferant.
Erste Harmonium-Fabrik in Deutschland nach Saug-windsystem.
Höchste Auszeichnungen.

Harmoniums

in höchster Vollendung von den kleinsten bis zu den kostbarsten Werken.

Kirchen-Orgeln

in künstlerisch, technisch u. dauerhaft vollendeter Ausführung.
Durchschnittl. Jahresfabrikation von 25—30 Orgelwerken.
Kostenanschläge etc. jederzeit gern zu Diensten.
P. Furtwängler & Hammer
Hannover
Fabrik von Kirchen-Orgeln.

Feinste Tafelbutter

sowie Koch- und Schmelz-Butter liefert in Post- und Bahnsendungen W. Schnetzer jun., Kempten 18, Algäu.

Hermann Uhlmann, Gera (Reuß)
Hoflieferant.
Leistungsfähigste u. bedeutendste Fabrik für **Schulmöbel.**

Echt ist Dr. E. Weber's
Alpenkräutertee

nur mit nebenst. Schutzm., bewährt seit 1864. In Kartons à 50 Pf. u. 1 M. überall zu haben; wo nicht direkt von M. 3 an franko Nachnahme.
E. Weber's Teefabrik Radebeul-Dresden 30.

---

100 seltene Briefmarken von China, Haiti, Kongo, Korea, Kreta, Siam, Sudan etc. etc. — alle versch. — Garant. echt — **Nur 2 M.** Preisl. gratis. **E. Hayn, Naumburg (Saale)** 78

Seit 50 Jahren

sind meine bew. Qualitäten
Bettfedern und Daunen
in vielen tausend Familien im Gebrauch.
Gänsefedern und alle Sorten **Bettfedern** in bester Reinigung.

Graue Rupffedern . . .	2,—,	2,25
halbw. Rupffedern . . .	2,50,	2,75
silberw. Halbdaunen . .	3,—,	3,25
weisse Landfedern . . .	3,50,	3,75
w. Halbdaunen . . 4,—,	4,25,	4,50

Daunen, 4, 4,50, 5, 6, 7, 8, 9 M.

Versand **franko** gegen Nachnahme. Umtausch od. Zurücknahme auf meine Kosten. Preisliste über fertige Betten, Bettstoffe, sowie Muster von Bettfedern **kostenfrei.**

C. L. Brinkmann
Steinhagen i. Westf. 26.

Off. den geehrten Hausfrauen

Elb-Aue-Butter

(D. R. G. M. 38894) täglich frisch in Postkollis bis 9 Pfund, eventl. monatl. Abrechnung. Preise der verschied. Zonen wegen auf gefl. Anfrage
Molk.-Gen. Wartenburg a. Elbe.

Obstbäume

besonders:

Hochstämme, Halbstämme, Buschbäume

empfiehlt zu billigen Preisen
Hartmann, Gut Adolphshof bei Hämelerwald.

Kraftlose Nerven.

Man hat mit Recht das Nervensystem mit einem Netz elektrischer Leitungen verglichen, durch welches die verschiedenen Organe zum Funktionieren gebracht werden. Die schönste elektrische Leitung nützt aber nichts, wenn sie „stromlos" wird, d. h. wenn die elektrische Kraft ausbleibt. Sie ist dann nur ein armseliges Stück Draht, ohne Zweck und Nutzen.

Auch das Nervensystem kann „stromlos" werden, die Nervenkraft kann abnehmen, kann ganz vernichtet werden.

Die Folgen sind entsetzlich!

Nervosität, Neurasthenie, Neuralgie, gekennzeichnet durch Mattigkeit, Kopfschmerzen, Empfindlichkeit gegen Geräusche, Reizbarkeit und üble Laune, besonders des Morgens, Zittern der Hände, Schlaflosigkeit, Gedächtnisschwäche, Angstgefühl, auch Unsicherheit beim Sprechen, Zuckungen der Muskeln und Glieder, Epilepsie, bohrende Schmerzen ohne Geschwulst, Ischias, Impotenz, Trunksucht, Neigung zu Ausschweifungen, Verdauungsstörungen, Melancholie und viele andere Beschwerden stellen sich ein.

Unter normalen Verhältnissen genügte die gewöhnliche Zufuhr von Kraft, um das Nervensystem hinreichend mit Energie zu versorgen. In der erschöpfenden Hast des modernen Erwerbs- und Gesellschaftslebens genügt aber die auf langsamen Verbrauch berechnete Versorgung nicht mehr, es treten ganz außergewöhnliche Ansprüche an das Nervensystem heran, und wenn dasselbe nicht entsprechend besser mit Kraft versorgt wird, so versagt es, der Lebensprozeß wird gestört und stockt.

Schnelle Hilfe tut dringend not.

Man muß die ermatteten, abgespannten, überarbeiteten Nerven durch Kraftmittel stärken und stählen, **und ein gutes, weil natürlich und schnell wirkendes Mittel, ist unsere Nerven-Nahrung „Visnervin".**

Das bekannte chemische Untersuchungs-Laboratorium von Dr. Lebbin, Berlin, sagt:

.... „Neben diesen, dem Präparat einen hohen Nährwert verleihenden Bestandteilen enthält das „Visnervin" wesentliche Mengen von Lecithin, jener organischen Phosphorverbindung, welche anerkanntermaßen zu den funktionell wichtigsten Stoffen des tierischen Organismus zählt. Lecithin befindet sich in fast allen tierischen wie pflanzlichen Zellen, vor allem im Gehirn und in den Nerven. Da ihm in erster Reihe die Aufgabe zufällt, die für das Zelleben nötigen phosphorhaltigen Zellbestandteile aufzubauen, so besitzt das Lecithin hohe physiologische Bedeutung für die Entwicklung und das Wachstum des menschlichen Organismus, sowie für die Ernährung des Nervensystems.

Da in „Visnervin" eine rationelle Vereinigung der oben angeführten Nährstoffe mit dem Lecithin erzielt ist, so ist dieses Präparat als

ein vorzügliches Nerven-Nähr- und Stärkungsmittel

zu bezeichnen, welches auf Grund seiner chemischen Zusammensetzung in hohem Maße geeignet erscheint, den Gesamtstoffwechsel im Organismus anzuregen, der Erhaltung und Förderung des Kräftezustandes, sowie der Ernährung und Stärkung des gesamten Nervensystems zu dienen und einen Ersatz der verbrauchten Nervenzellen herbeizuführen."

Wie es wirkt, das sehen Sie aus unserer Broschüre über Nervenleiden, die auch sonst noch zahlreiche, für jeden Nervenleidenden wichtige Aufklärungen enthält. Sie können es aber auch aus den Ergebnissen eines kostenlosen Versuches, den wir Ihnen ermöglichen, ersehen.

Ganz umsonst eine ausreichende Probe.

Wir senden Ihnen die wichtige Broschüre: „So bekämpft man Nervosität, Neurasthenie, Nervenschwäche mit Erfolg", sowohl als auch eine für einen ersten Versuch genügend große Probe „Visnervin" ganz gratis, wenn Sie uns darum schreiben. Sie sollen selbst urteilen, sich selbst überzeugen. **Wir garantieren laut unserem besonderen Garantieschein.** Verlangen Sie einfach per Postkarte heute noch die kostenfreie Probe nebst Broschüre.

Dr. Arthur Erhard, G. m. b. H., Berlin 35/ L.58

Was schenke ich? System „Krauss"

geschweisste, im **Vollbade** silberglänzend verzinkte

Bade-Apparate und **Waschmaschinen**

sowie **Staubsauger**

System „Krauss" stehen in **Konstruktion** und **Leistung** auf **höchster Stufe.**

— Broschüre gratis. —

Louis Krauss, Schwarzenberg Nr. 143 (Sa.)

In fast allen Städten sind Verkaufsstellen.

Unbedingt der erste Schritt

um Gesundheit, Wohlbefinden und Lebensfrische zu erhalten, ist die regelmässige rationelle Anwendung des durch approb. Apotheker hergestellten, beliebten, stärkenden und antiseptisch wirkenden Spezifikum

Die Lichterfelder Essenz

Sie erübrigt die Anschaffung sonstiger teurer und zweckloser Präparate. Zu haben in allen Apotheken, Drogerien, oder direkt von dem Laboratorium „Gross-Lichterfelde", Herm. Sühlfleisch, Berlin SW 11, E. 3.

Preis M. 2.– pro Flasche.

Bei 5 Flaschen Porto u. Packung frei. Prospekt sofort franko.

Hervorragende Erfindung ist die von mir in den Handel gebrachte

Pflanzenbutter (Pflanzenbutter-Margarine Molkerei-Butter-Ersatz) **Marke „Just"**

Ein Versuch gibt dauernde Kunden. Preis à Pfd. 85 Pf., 1 Kolli v. 9 Pfd. à Pfd. 82 Pf. Originalkisten von 40—60 Pfd. à Pfd. 80 Pf. franko. Hohe Anerkennungen. **Wiederverkäufer werden gesucht.** Großer Versand.

Gustav Just, Pflanzenbutter-Industrie, Ilsenburg a. H. 3

Lieferant erster Sanatorien, Jungborne, Truppenteile und Pensionate.

Um meine Waschmaschinen à 15 Mark

mit einem Schlage überall einzuführen, habe ich mich entschlossen, dieselben zu obigem billigen Engros-Preise **ohne Nachnahme zur Probe** zu senden! Kein Kaufzwang! **Ziel 3 Monate!** Durch Seifenersparnis verdient sich die Maschine in kurzer Zeit! Leichte Handhabung! Leistet mehr wie eine Maschine zu 50 Mark! Die Maschine ist aus Holz, nicht aus Blech, und ist unverwüstlich! Grösste Arbeitserleichterung! Schreiben Sie sofort an:

Paul Alfred Goebel, Düsseldorf.

Vertreter auch zu gelegentlichem Verkauf überall gesucht.

Protestantenblatt

Beilage Nr. 43.

Berlin — Bremen.

27. Oktober 1909.

Zur kirchlichen Zeitgeschichte.

Inhalt: Tagebuch: Bremen. — Missionsinspektor Lic. Witte. — Patronatspflichten. — Das Kirchengesetz betr. die Beanstandung der Lehre von Geistlichen. — Kritik der kirchenrechtlichen Skizze des Herrn Professor Hubrich. — Entwurf eines Kirchengesetzes betr. die Beanstandung der Lehre von Geistlichen. — Vereine und Versammlungen. — Anzeigen.

Tagebuch.

Bremen. Am Montag, 8. November, abends 8 Uhr, veranstaltet der hiesige Hauptverein des Evangel. Bundes im Casino eine Lutherfeier. Pastor prim. Groscurth wird die Versammlung mit einer Ansprache eröffnen und Pastor Dr. Veeck wird den Hauptvortrag über das Thema halten: „Warum hieß Bremen einst die Herberge der Kirche?" Alle evangelischen Bremer sind eingeladen und haben freien Zutritt.

*

Missionsinspektor Lic. Witte vom Allgemeinen evangelisch-protestantischen Missionsverein beginnt in diesem Winter seine Reisetätigkeit. Wer von Pfarrern oder Laien seinen Besuch zur Gründung oder Förderung von Missionsvereinen, zur Veranstaltung von Missionsfesten, Predigten, Bibelstunden, Vortragsabenden wünscht, tut gut, sich möglichst rasch mit ihm (Berlin W 8, Mohrenstraße 13/14) in Verbindung zu setzen.

*

Patronatspflichten. Nachdem eine Gemeinde in der Nähe Breslaus mit ihrer Klage gegen den Fiskus als Patron wegen Beitragspflicht bei Reinigung und Stimmung der Kirchenorgel in erster Instanz abgewiesen war, entschied auf Berufung die Zivilkammer VII des Breslauer Landgerichts, daß der Fiskus den Patronatsbeitrag zu zahlen habe. Begründet wurde die Entscheidung damit, daß solche Maßnahmen, die nicht, wie das äußere Abstäuben und Reinhalten der Orgel, jeder Laie besorgen könne, zu denen vielmehr sachverständige Hilfe in Anspruch genommen werden müsse, zu denjenigen Reparaturen zu zählen seien, für deren Kostendeckung der Patron mit aufzukommen habe.

Das Kirchengesetz betreffend die Beanstandung der Lehre von Geistlichen.

Nachdem endlich 8 Tage vor dem Zusammentreten der Generalsynode durch das „Kirchliche Gesetz- und Verordnungsblatt" Nr. 7 (Verlag des Evangelischen Oberkirchenrates) die am 6. Oktober — also nach der Verhandlung der rheinisch-westfälischen Synoden — vom König (Cadinen, den 6. Oktober 1909) vollzogene Vorlage in ihrem Wortlaut bekannt geworden ist, teilen wir unseren Lesern diesen Wortlaut mit, fügen ein juristisches Urteil mit Bezug auf die in voriger Nummer erwähnte Hubrichsche Schrift bei und heben in folgendem die Hauptpunkte hervor, die uns zu schwersten Bedenken Anlaß geben. Eine eingehende grundsätzliche Durcharbeitung der umfassenden Materie mit unseren Lesern ist uns durch die zu späte Veröffentlichung leider unmöglich gemacht. Nach unserer Auffassung der Rechte und Pflichten eines evangelischen Gemeindegliedes wäre freilich eine solche ernstliche Durcharbeitung und allseitige Erwägung notwendig gewesen.

I.

In der Begründung wird hingewiesen auf die Vorbereitung dieser Vorlage in Aufsätzen der wissenschaftlichen Literatur, der kirchlichen und politischen Presse, in kirchlichen Vereinigungen und den Standesvereinen der Geistlichen (S. 116), in den meisten Provinzialsynoden und in der Deutschen Evangelischen Kirchenkonferenz (S. 117f.) Es ist ganz gewiß anzuerkennen, daß der Evangelische Oberkirchenrat einem allgemeinen Drängen nach einer Aenderung des Verfahren betreffend Irrlehre nachgegeben hat, es ist erfreulich, daß er sich damit in die energische öffentliche Arbeit am kirchlichen Leben stellt und dem Verdacht unfehlbaren und irreformablen Konservatismus begegnet, es ist auch energisch hervorzuheben, daß keine Spur eines hartköpfig parteimäßigen oder pharisäisch-rechtgläubigen Tons durch die Vorlage oder die ausführliche Begründung hindurch geht, ohne sittlich-religiösen Anstoß und ohne ein Gefühl jenes Ekels, der uns so oft bei Synodalreden und Beschlüssen aufsteigt, haben wir die Materie durchgelesen. Dennoch erkennen wir schon in diesem Punkte eine grundsätzlich irrtümliche Orientierung des gesamten Entwurfes, und müssen hier unseren Widerspruch erheben, da ja bei keiner der amtlichen Vorberatungen ein Vertreter der Linken gemäß der Zusammensetzung der Behörden anwesend und mittätig gewesen ist.

Der Oberkirchenrat hält die Vorbereitung der Gesetzesvorlage durch die Erörterung an den genannten Stellen für genügend, wir müssen sie für ungenügend halten, weil weder die Gemeinden noch die Kreissynoden mit der Angelegenheit des Irrlehregesetzes befaßt worden sind, weil jenen Stellen Wünsche und Vorschläge und nicht das amtlich formulierte Gesetz vorgelegen hat, weil endlich in einer verfaßten Kirche nach unserer Ueberzeugung pflichtmäßig und im eigenen Interesse des Gesetzes eine so einschneidende Neuordnung der ausgiebigen amtlichen Beratung aller Instanzen unterliegen muß. Leitet uns dabei unser Interesse daran, die gesamte Mitgliedschaft der Kirche zur verantwortlichen Mitarbeit am kirchlichen Leben zu erziehen und zu diesem Zweck verantwortlich heranzuziehen, so leitet uns andererseits der Wunsch, daß solche Gesetze allgemein bekannt, in ihren Absichten und Folgen durchschaut und damit dem Gemeinbewußtsein der Kirchenglieder vermittelt bezw. wirklich an ihm geprüft werden. Damit würde auch der Wirkung unsachlicher und unverständiger Kritik solcher Gesetze von seiten derer, die überhaupt Kirche und Religion verachten, am sichersten begegnet durch die Einsicht und Ueberzeugung der Gemeindeglieder selbst, als auch die Achtung vor dem kirchlichen Leben als nicht behördlich angeordnet, sondern von der Gemeinde selbst beraten und geschaffen, gehoben und gemehrt werden.

Wollte man diese Erwägungen aber nicht teilen, so kommt als das schwerwiegendste Bedenken gegen die sofortige Behandlung des Gesetzes durch die Generalsynode schon für sich allein in Betracht, daß durch § 24 (Entscheidungen über Gaben und Wandel) den Kreissynoden bezw. ihren Vorständen ein ihnen verfassungsmäßig zustehendes Recht der Entscheidung entzogen wird, ohne daß sie gehört worden sind. Jene grundsätzliche irrtümliche Orientierung zeigt sich hier als eine Geringschätzung der Instanzen der Gemeindeglieder, Gemeindekörperschaften, Kreis-

synoden und auch der Provinzialsynoden, denen eine amtliche Vorlage nicht vorgelegen hat — eine Geringschätzung, die veranlaßt ist durch die weitgehende Gleichgültigkeit oder Gefügigkeit oder den Mangel an Selbst- und Verantwortlichkeitsgefühl dieser Instanzen — Mängeln, die verschuldet sind durch die bedeutungslose Beschäftigung derselben und — durch das faktische — niemandem verantwortliche Alleinregieren der Behörden, das unevangelisch ist und dessen Beseitigung im evangelischen Sinn begonnen, nur begonnen hat mit dem Erlaß der Kirchenverfassung. Daß die Behörde auf diesem evangelischen Wege nicht fortfährt, indem sie jede Gelegenheit benutzt, jene Instanzen verantwortlich heranzuziehen, vielmehr wiederum wie beim Pfarrbesetzungsgesetz mit der Generalsynode allein regiert, reglementiert und dekretiert, ist das Anzeichen einer grundsätzlich irrtümlichen, einer unevangelischen Orientierung der Behörde.

2.

Aber eins wird entgegengehalten, mit Recht, die starke Heranziehung des synodalen Elementes zum Spruchgericht, 6 unter 13 Vertretern*)!

Es wäre im Gegensatz zu jener oben konstatierten Geringschätzung der Gemeinde und ihrer Vertretung eine erfreuliche Beobachtung, daß hier das synodale Element stark herangezogen wird — wenn nicht auch hier jene grundsätzlich irrtümliche Orientierung konstatiert werden müsse, als stellten diese durch das Filtriersystem gewonnenen die Minoritäten, mit einer Ausnahme (Schlesien), grundsätzlich ausschaltenden Synoden „auch eine für das öffentliche Urteil zutreffende Vertretung des Gemeinbewußtseins der Kirche in Sachen der Lehre dar". Hier liegt für jeden Kundigen eine gewiß unbeabsichtigte aber tatsächliche Irreführung der öffentlichen Meinung vor. Dieser Satz ist einfach und glatt falsch. Niemals kann der Verfasser dieses Satzes einen Einblick in die Entstehung von Gemeindekirchenräten, Kreissynoden und deren Wahlen zur Provinzialsynode gewonnen haben, der diesen Satz schreibt oder billigt, oder eine unnüchterne, die Wirklichkeit übersehende Phantasie von einer „Auslese" der Besten spukt hier umher. Ganz klar und nüchtern wollen wir uns doch sagen, daß — bei aller Achtung vor den Personen — diese jetzt getroffene Auswahl und wie sie zustande kommt, nicht, absolut nicht im Entferntesten das Gemeinbewußtsein der Kirche darstellt. Nicht weil wir Liberalen nicht oder ganz ungenügend vertreten sind, sondern weil ganze Stände, Schichten und Bevölkerungsklassen einfach fehlen, weil Tradition und persönliches Ansehen die Wahl leitet, weil in den aller-, allermeisten Fällen eine rührende Harmlosigkeit, eine naive aber völlige Abhängigkeit vom Pastor und seinem Wunsch bei den Wahlen vorwaltet, und weil dort, wo Selbständigkeiten vorkommen, alles, aber auch schlechthin alles andere maßgebend ist, als das einsichtige, bewußte Gefühl der Verantwortlichkeit dafür, „das Gemeinbewußtsein der Kirche" zu vertreten. Wir brechen hier ab — weil wir der Gefahr zu erliegen drohen — eine Satire zu schreiben.

Fehler einsehen ist kein Fehler! Fehler weiterbegehen wird zum Unrecht. Könnte man sich entschließen, diesen Entwurf zu verhandeln, ihn zu vertagen, ihn zum Gegenstand der Arbeit in jenen Instanzen zu machen, ihn einer auf Grund dieser Arbeit gewählten Generalsynode vorzulegen — es würde neues, gutes Leben in unsere Kirche kommen, gerade durch diese entscheidende Vorlage — das brauchte Zeit — aber zu geschichtlichen Entwicklungen braucht man immer Zeit. — Schließlich aber könnte eine nur aus direkten Wahlen hervorgehende Provinzial- und Generalsynode ernstlich und rechtlich den Anspruch erheben, die Vertretung des Gemeinbewußtseins der Kirche zu sein.

3.

Wir werden auf S. 124/25 darauf verwiesen, daß der Ausdruck „das Bekenntnis" sich schon in der Generalsynodalordnung § 5 (dort steht „evangelisches Bekenntnis!"), ferner § 36 ebendort und § 68 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung findet. Wie selten kommt es also in diesen Grundgesetzen vor, während es hier durch das ganze Gesetz immer wiederholt ist. Wir haben weder Zeit noch Raum, im Augenblick festzustellen, wie damals und im Sinne des Gesetzesverfassers das Wort „das Bekenntnis" gefaßt worden ist; jedenfalls haben die Gesetzgeber damals ein Gesetz über Lehrfreiheit in Aussicht genommen, und jedenfalls ist, wie wir schon oft genug festgestellt haben, der Ausdruck

„das Bekenntnis"

eine inhaltsleere Phrase.

Es gibt Bekenntnisse — die sich untereinander widersprechen, die es selbst ablehnen, Lehrgesetz zu sein — das Bekenntnis gibt es nicht in der preußischen Landeskirche, das gesteht die Begründung des Gesetzes S. 125 selbst zu, indem sie schreibt:

Ein materiales Prinzip für die Entscheidung der Frage, unter welchen Voraussetzungen die in der Lehre bekundete Stellung eines Geistlichen zum kirchlichen Bekenntnisse seine weitere Wirksamkeit in der Landeskirche ausgeschlossen erscheinen läßt, enthält der Entwurf nicht. Diese Frage ist auf dem Boden der evangelischen Kirche überhaupt nicht durch eine Gesetzesbestimmung nach rechtlichen Kriterien zu beantworten, sondern hier gilt das Wort, daß Geistliches geistlich gerichtet werden muß. Das Bekenntnis ist kein Gesetz; die Glaubenssätze, in denen die Kirche die göttliche Offenbarung für das menschliche Verständnis erfaßt hat, sind nicht wie Rechtssätze, die lediglich der Ordnung irdischer Lebensverhältnisse dienen und denen durch äußeren Gehorsam genügt wird. Neben der Forderung, daß der Geistliche die in der heiligen Schrift enthaltene, im Bekenntnisse bezeugte objektive Glaubenswahrheit, den Gemeindeglauben, verkünde, steht in der evangelischen Kirche die andere, gleichberechtigte Forderung, daß seine Verkündung ein lebendiges Zeugnis persönlicher Aneignung dieser Glaubenswahrheit auf dem Grunde eigener christlicher Erkenntnis und Erfahrung sein soll. So verlangt das evangelische Lehramt neben der Gebundenheit zugleich Freiheit. Hinsichtlich des Verhältnisses beider Elemente folgt aus der Aufgabe der Lehre in der evangelischen Kirche, daß der Geistliche jedenfalls willens und befähigt bleiben muß, mit seiner Lehre dem Aufbau der Gemeinde auf dem Grunde des Bekenntnisses zu dienen. Wo dies durch die Stellung des Geistlichen zum Bekenntnisse ausgeschlossen wird, da ist seine weitere geistliche Wirksamkeit innerhalb der Landeskirche nicht angängig."

Es gehört ein großes Maß von theologischer Unbildung dazu, einfach von einer „in der heiligen Schrift bezeugten objektiven Glaubenswahrheit" zu reden. Welche ist das? Ist's der Dualismus der Schrift, ist es die Gottesanschauung der Psalmen, oder die, die wir aus den Evangelien herauslesen, oder die des Paulus? Ist es die Christologie der ersten Kapitel der Apostelgeschichte — vom Knecht Gottes — oder die des Paulus vom zweiten Adam, oder die des Johannes vom Logoschristus, oder die Jesu vom Messiaspropheten? Ist es die pneumatische oder die juristische Erlösungslehre des Paulus?

Es ist ein hoher Grad von historischer Unbildung, wenn man in einer Definition die liturgisch erträgliche Formel verwendet: „im Bekenntnis bezeugt" — denn erstens ist dieses Bekenntnis formuliert klar deutlich nirgends vorhanden und zweitens sind wir, wenn hier „die Bekenntnisse" gemeint sind, doch ein wenig weiter gekommen im Verständnis der Schrift als vor 300 und 400 Jahren.

Es ist eine philosophisch-psychologisch (nach den großen Männern deutschen Denkens) naive Konstruktion, wenn der

*) Es liegt gewiß nicht in der Berechnung der Behörde, aber auf dem Wege des faktischen Hergangs, daß unter den Verhinderten, derenwegen man von den 13 Mitgliedern 9 Anwesende für beschlußfähig erklärt hat, daß es gerade diese synodalen Vertreter in erster Linie sein werden, die bürgerliche Geschäfte und Entfernung von Berlin an der Anwesenheit beim Spruchgericht hindern können, während die Mitglieder der Behörde (4) und der Generalsuperintendent (1) amtlich sicher anwesend sein werden (gibt 5 zu 4, bei der beschlußfähigen Zahl 9).

religiöse Vorgang so beschrieben wird: „daß seine (des Pfarrers) Verkündigung ein lebendiges Zeugnis persönlicher Aneignung dieser (welcher??) Glaubenswahrheit auf dem Grunde eigener christlicher Erkenntnis und Erfahrung sein soll."

Also man weiß selber nicht, was das Bekenntnis ist, man tappt umher mit liturgischen Ausdrücken, naiven Erbauungsphrasen und mit theologischen Formulierungen, die wissenschaftliche Kenntnis verleugnen.

Wo ist nun die Norm, nach der dies Gericht urteilen soll? — **Die Norm ist lediglich in der persönlichen theologischen Bildung oder Unbildung, lediglich in der persönlichen Begabung und Willkür des Spruchrichters zu finden,** die feststellen, ob die theologische Stellung des Pfarrers auf weiterhin fähig macht (denn den Willen müssen sie ihm wohl glauben!), mit seiner Lehre am Aufbau der Gemeinde zu dienen.

Aber freilich! dieser Zustand wird mit der Zeit sich bessern. Nicht mehr so schwer wird den Richtern die Entscheidung werden, nicht mehr der Willkür allein wird der Pfarrer ausgesetzt sein. Einige Jahre freilich vergehen, dann wird man eine Sammlung von Entscheidungen dieses Gerichtshofes haben, auf die Richter und Pfarrer sich berufen können — ganz wie der Papst und Luther es getan — wir werden **eine Dekretaliensammlung haben ganz wie in Rom!** Bis wieder einer kommt, der diese Dekretalien — die Luther Dreckctalien nannte — verbrennt, wie genannter Luther es gethan am Elstertor zu Wittenberg, „weil sie den Heiligen des Herrn betrübt haben". Von Gemeinden und Pfarrern das nächste mal. Für heute genug!

Kritik der kirchenrechtlichen Skizze des Herrn Professor Hubrich.

Von einem Juristen.

Als Darbietung für die Verhandlungen der sechsten ordentlichen General-Synode der evangelischen Landeskirche Preußens zur Vorlage des Evangel. Oberkirchenrats, betr. die Beanstandung der Lehre von Geistlichen, veröffentlicht der Professor der Rechte Dr. Hubrich eine „kirchenrechtliche Skizze" unter dem Titel: „Das Verfahren gegen Geistliche bei Lehrirrungen". Die Schrift gelangt zu dem Ergebnis, daß „die bisherige disziplinelle Behandlung der Irrlehre eines Geistlichen vom juristischen Konstruktionsstandpunkt aus im Grunde einwandsfrei ist", und daß es „im Grunde als eine nicht gerechtfertigte Sentimentalität erscheint", wenn man bei einem Geistlichen, der den disziplinellen Tatbestand der Irrlehre schafft, das Vorliegen subjektiver, zurechenbarer Schuld in Abrede zu stellen versucht. Mit Rücksicht auf die Tatsache aber, daß der Geistlichenstand in ein Feststellungsverfahren, wie es die Vorlage des Oberkirchenrats plant, sozusagen „verliebt" sei, und da der kirchliche Gesetzgeber auch solchen „Imponderabilien" Rechnung tragen dürfe, wird der vom Oberkirchenrat betretene Weg, wonach an Stelle des bisherigen Strafverfahrens ein Feststellungsverfahren treten soll, unter näher angegebenen Voraussetzungen für gangbar erklärt.

Die Frage, ob das bisherige Disziplinarverfahren wegen Irrlehre „im Grunde genommen einwandsfrei" sei, ist natürlich von sehr erheblicher, für das Schicksal der Vorlage des Oberkirchenrats vielleicht von entscheidender Bedeutung; denn es dürften doch unter den Mitgliedern der General-Synode recht viele sein, die nicht geneigt sind, ohne innere Notwendigkeit aus bloßer Sentimentalität Zugeständnisse zu machen an eine Idee, in die ein wenn auch großer Teil der Geistlichkeit „verliebt" ist.

Man wird aber nicht behaupten können, daß dem Verfasser der vorliegenden kirchenrechtlichen Skizze die Verteidigung des gegenwärtigen Disziplinarverfahrens wegen Irrlehre geglückt sei.

Den Ausgangspunkt der Beweisführung bildet der Satz, daß die kirchliche Gesetzgebung bei den mit anzustellenden Geistlichen abzuschließenden öffentlich rechtlichen Dienstverträgen stillschweigend voraussetzt, es werde „nur ein persönlich Glaubensfertiger" es übernehmen, als Geistlicher der Gemeinde gegenüber die christlichen Wahrheiten nach dem Verständnis der Kirchengesamtheit zu vertreten. „Persönliche Glaubensgewißheit und Sicherheit nach der Lehre der ganzen Landeskirche ist ein wesentlicher, von der kirchlichen Gesetzgebung einfach für selbstverständlich erachteter Bestandteil des öffentlich rechtlichen Dienstvertrages, der mit einem angestellten Geistlichen perfekt wird" — so behauptet der Verfasser der vorliegenden Schrift. Aber diese Behauptung ist unrichtig; denn:

erstens ist es juristisch nicht zulässig, in einen Dienstvertrag wesentliche Leistungen der einen oder der anderen Partei als stillschweigende Voraussetzung hineinzuinterpretieren, anstatt sie ausdrücklich festzusetzen,
zweitens können innere Ueberzeugungen, gegen die der menschliche Wille machtlos ist, überhaupt nicht Gegenstand eines Dienstvertrages sein, und kann demgemäß auch persönliche Glaubensgewißheit nicht vertraglich gewährleistet werden,
drittens entspricht die Annahme, es werde bei der Anstellung von Geistlichen stets vorausgesetzt, daß der Anzustellende ein persönlich Glaubensfertiger sei, in keiner Weise der Wirklichkeit. Denn die Anstellungsfähigkeit wird mit dem zurückgelegten 25. Lebensjahr erworben, im Wege des Dispenses sogar noch früher; in diesem Lebensalter wird der Geistliche mit seinen religiösen Anschauungen in der Regel noch nicht zum Abschluß gelangt sein, zumal ihm bei der Ordination ausdrücklich zur Pflicht gemacht wird, immer tiefer in das Verständnis der heiligen Schrift einzudringen.

Aus der falschen Prämisse, daß „persönliche Glaubensgewißheit in Gemäßheit der Lehre der Landeskirche" Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Dienstvertrages sei, d. h. eine Leistung, zu der der Geistliche sich mit seiner Anstellung vertraglich verpflichtet habe, wird dann weiter gefolgert, daß der Geistliche die Vertragstreue verletzt, wenn er demnächst mit der Kirchenlehre zerfällt und trotzdem im Amte bleibt. Seine Ueberzeugung zu ändern, ist an sich nichts unsittliches, und es kann auch niemandem zugemutet werden, gegen seine Ueberzeugung zu reden oder zu handeln. Aber vom Standpunkt des Dienstvertrages ist es nach der Auffassung der vorliegenden Schrift unsittlich, ist es Untreue, wenn ein Geistlicher von dem vertraglich gewährleisteten Glauben abfällt und trotzdem im Amte bleibt, und es ist durchaus berechtigt, daß ein Geistlicher für diese sittliche Verfehlung bestraft wird. Allerdings de internis non judical ecclesia. Erst wenn der Geistliche mit seiner von der Kirchenlehre abweichenden persönlichen Ueberzeugung in die Außenwelt tritt, wird seine Untreue notorisch und nun erst disziplinarisch erfaßbar; aber die strafbare Untreue liegt bereits vor in dem Augenblick, wo der Geistliche trotz veränderter Ueberzeugung im Amte bleibt. Mit dem falschen Vordersatz, daß sich der Geistliche dienstvertraglich zur Leistung einer bestimmten Glaubensüberzeugung verpflichtet habe, fallen natürlich auch diese Schlußfolgerungen.

Um den Gedankengang der vorliegenden Schrift überhaupt zu verstehen, muß man sich freilich vergegenwärtigen, wie sich die Rechtslage der Geistlichen unserer Landeskirche, wenn man sie von einem rein juristisch formalen Standpunkt betrachtet, nach dem kirchlichen Disziplinargesetz vom 16. Juli 1886 gestaltet hat. Obwohl nach dem heutigen Stande der theologischen Wissenschaft nicht bezweifelt werden kann, daß die kirchlichen Bekenntnisschriften nicht die Bedeutung eines Lehrgesetzes haben, wird doch nach der Fassung des § 2 des Ges. v. 16. 7. 1886 jede Abweichung von den Bekenntnissen juristisch als Dienstvergehen angesehen werden können; es liegt lediglich in dem Ermessen der Disziplinarbehörde, inwieweit sie gegebenen Falles über geringfügigere Abweichungen hinwegsehen will. Aus dieser unwürdigen Lage, die mit Notwendigkeit zu völliger Willkürherrschaft führen muß, kann uns nur das in § 7 Nr. 1 der General-Synodal-Ordnung verheißene Gesetz zur Regelung der kirchlichen Lehrfreiheit befreien. Erst wenn durch ein solches Gesetz die Herrschaft der Bekenntnisschriften juristisch einwandsfrei beseitigt ist, können wir zu erträglichen Zuständen gelangen.

Für den Verfasser der vorliegenden Skizze ist die Lehre der Landeskirche eine feststehende Größe, auf die man sich vertraglich verpflichten kann, und wenn man hinterher anderen Sinnes wird und sein Amt nicht sofort niederlegt, macht man sich der Untreue schuldig. Er fragt: „Will man dann auch etwa einen Richter, der im Fall eines Mordes als persönlicher Gegner der Todesstrafe auf Tod zu erkennen sich weigert, für frei von disziplineller Schuld erklären?" — und er ist der Meinung, daß, wenn man diese Frage verneint, auch bei einem Geistlichen, der den Tatbestand der Irrlehre schafft, eine zurechenbare Schuld nicht in Abrede gestellt werden kann. In Wirklichkeit lassen sich die beiden Fälle nicht miteinander vergleichen. Freilich hat der Geistliche die Lehre seiner Kirche zu predigen, wie der Richter die Gesetze seines Staates anzuwenden hat. Aber die Schriften des Alten und des Neuen Testaments, welche letzten Endes die maßgebende Grundlage für die Lehre der evangelischen Christenheit bilden, sind kein Gesetzbuch mit formulierten Paragraphen, wie es das deutsche Strafgesetzbuch ist, und darum entstehen für den Geistlichen in seinem Predigtamt Schwierigkeiten, die der Richter bei Anwendung des Gesetzes nicht kennt. Und was die Disziplinarbehörde für Irrlehre erklärt, erscheint dem Geistlichen nicht als eine eigenmächtige Abweichung von einer ihm nicht genehmen, aber in allgemein anerkannter Gültigkeit stehenden Lehrnorm, sondern bedeutet für ihn die richtig verstandene reine Lehre. Es ist daher verfehlt, die beiden vorgedachten Fälle miteinander in Parallele zu stellen.

Augenscheinlich beruht auch die jetzige Vorlage des Oberkirchenrats auf der unausgesprochenen Voraussetzung, daß die Bekenntnisschriften nicht als Lehrgesetz anzusehen sind. Ueber die Frage, ob ein Geistlicher wegen Irrlehre für eine weitere Wirksamkeit innerhalb der Landeskirche ungeeignet ist, soll ein Spruchkollegium entscheiden, das seiner Zusammensetzung nach das Gemeinbewußtsein der evangelischen Kirche darzustellen geeignet ist. Zu dem Zweck sollen in dem Spruchkollegium

das Kirchenregiment, die Gemeinde und die theologische Wissenschaft vertreten sein. Während auf der außerordentlichen Generalsynode von 1875 der Präsident des Oberkirchenrats den Satz aufgestellt hatte: „Verbindliche Beschlüsse über Glaubenswahrheiten könnten nur durch ein Organ ausgesprochen werden, welches für sich Infallibilität in Anspruch zu nehmen berechtigt ist. Ein solches Organ kennt die evangelische Kirche nicht und kann sie nicht kennen —" soll nun durch die jetzige Vorlage des Oberkirchenrats doch ein Organ geschaffen werden, welches über Glaubenswahrheiten verbindliche Beschlüsse faßt. Das Spruchkollegium definiert von Fall zu Fall die reine Lehre und stellt danach fest, ob Irrlehre vorliegt; es ist Gesetzgeber und Richter in einer Person. Das ist ein juristisches Unding. Man wird sich endlich darin finden müssen, daß in der Landeskirche verschiedene Glaubensrichtungen nebeneinander zu Worte kommen; eine Lehreinheit im katholischen Sinne ist mit dem Wesen des Protestantismus unvereinbar.

Die Hubrichsche Schrift läßt zugleich ersehen, was die kirchenrechtliche Lehre und Praxis aus den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts, dieses Fridericianischen Produkts der Zeit der Aufklärung, gemacht hat. Nach Hubrich kommt § 73 Teil II Tit. 11 Allg. Landr. noch jetzt zur Anwendung, welcher bestimmt: „In ihren Amtsvorträgen und bei dem öffentlichen Unterricht müssen die Geistlichen zum Anstoß der Gemeine nichts einmischen, was den Grundbegriffen ihrer Religionspartei widerspricht." Diese Vorschrift atmet einen freiheitlichen Geist: Nur gegen die **Grundbegriffe** der Religionspartei soll die Lehre des Geistlichen nicht verstoßen, während ihm in allen übrigen Punkten Bewegungsfreiheit gewährt wird. Hubrich versteht die Vorschrift dahin, daß der Geistliche überhaupt nicht „etwas von der Kirchenlehre inhaltlich Abweichendes" kundgeben darf.

Ferner wird mitgeteilt, daß nach der konstanten Praxis der kirchlichen Disziplinarbehörde die Frage des Anstoßes oder Aergernisses objektiv zu beurteilen ist, also nicht danach, ob die Gemeinde tatsächlich Anstoß an der Lehre genommen hat, sondern danach, ob die Lehre geeignet gewesen sei, bei der Gemeinde Anstoß zu erregen. Endlich bezieht sich der § 73 nur auf Amtsvorträge und öffentlichen Unterricht, woraus e contracio zu folgern wäre, daß dem Geistlichen in außeramtlichen Vorträgen eine freie Meinungsäußerung gestattet ist. Aber man hat sich zu helfen gewußt. Der § 67 a. a. O. bestimmt: „Alle Geistlichen müssen sich bei Verlust ihres Amtes eines ehrbaren und dem Volk unanstößigen Lebenswandels vorzüglich befleißigen." Nach Hubrich findet dieser Paragraph Anwendung auf den Fall, daß Geistliche mit außeramtlichen Kundgebungen ihrer von der Kirchenlehre abweichenden Gesinnung nicht zurückhalten und dadurch Anstoß erregen. Wenn also ein Geistlicher in einem außeramtlichen Vortrag durch Zweifel an der jungfräulichen Geburt Jesu bei einem Zuhörer Anstoß erregt, kann man ihn aus dem Amte entfernen, weil er sich nicht eines ehrbaren und unanstößigen Lebenswandels befleißigt hat. Es genügt, auf diese Punkte hinzuweisen, um die Reformbedürftigkeit unsrer heutigen Zustände auch nach dieser Richtung in das hellste Licht zu setzen. —

Entwurf eines Kirchengesetzes

betreffend

die Beanstandung der Lehre von Geistlichen.

(Wortlaut.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen usw. verordnen unter Zustimmung der Generalsynode für die evangelische Landeskirche der älteren Provinzen, was folgt:

I. Feststellungsverfahren.

§ 1.

Wegen der Stellung, die ein Geistlicher in seiner Lehre zum Bekenntnisse der Kirche einnimmt, findet — vorbehaltlich der Bestimmung in § 19 dieses Kirchengesetzes — ein disziplinarisches Einschreiten nicht statt.

§ 2.

Bietet die Lehre eines Geistlichen wegen der darin bekundeten Stellung zum Bekenntnisse der Kirche Anlaß zur Beanstandung, so hat das Konsistorium zunächst auf seelsorgerlichem Wege, insbesondere durch Vermittlung des Generalsuperintendenten, die Beseitigung der vorliegenden Bedenken zu versuchen.

Findet die Angelegenheit auf diesem Wege nach Auffassung des Konsistoriums nicht ihre Erledigung, so hat es dem Evangelischen Ober-Kirchenrat zu berichten.

§ 3.

Der Evangelische Ober-Kirchenrat stellt die ihm erforderlich scheinenden Ermittlungen an. Zeugenvernehmungen können nach Befinden eidlich erfolgen.

Erachtet der Evangelische Ober-Kirchenrat die erhobene Beanstandung für begründet, und wird sie nicht durch eine Mahnung an den Geistlichen erledigt, so hat er die entstandenen Verhandlungen dem Spruchkollegium für kirchliche Lehrangelegenheiten (§ 31 dieses Kirchengesetzes) zur Feststellung vorzulegen, ob eine weitere Wirksamkeit des Geistlichen innerhalb der Landeskirche mit der Stellung vereinbar ist, die dieser in seiner Lehre zum Bekenntnisse der Kirche einnimmt.

§ 4.

Gleichzeitig mit der Vorlage an das Spruchkollegium oder auch demnächst im ganzen Laufe des Feststellungsverfahrens — in dringlichen Fällen schon vorher — kann der Evangelische Ober-Kirchenrat den Geistlichen, falls dieser in einem Kirchenamte steht, von den Amtsverrichtungen bis zur vollständigen Erledigung des Feststellungsverfahrens entbinden. Diese Maßnahme hat eine Kürzung des Diensteinkommens nicht zur Folge. Doch sind die Diensträume und in Ermangelung solcher ein zur Erledigung von Amtsgeschäften geeigneter Teil der Dienstwohnung, ferner die als Dienstaufwandsentschädigung anzusehenden Beträge oder Sachleistungen nach näherer Bestimmung des Konsistoriums für die Vertretung des Geistlichen zur Verfügung zu stellen; im übrigen können die Vertretungskosten aus dem Hilfsfonds für landeskirchliche Zwecke gedeckt werden.

§ 5.

Nach Eingang der Vorlage des Evangelischen Ober-Kirchenrats (§ 3 Abs. 2) beauftragt der Vorsitzende des Spruchkollegiums mit der Vorbereitung der mündlichen Verhandlung (§§ 7 ff.) ein Mitglied des Spruchkollegiums, welchem ein oder mehrere Mitglieder als Beisitzer zugeordnet werden können.

Dem Geistlichen ist diese Verfügung und eine schriftliche Darstellung des wesentlichen tatsächlichen Inhalts der vom Evangelischen Ober-Kirchenrat vorgelegten Verhandlungen spätestens mit der gemäß § 6 Abs. 1 ergehenden Vorladung zuzustellen.

§ 6.

In dem die mündliche Verhandlung vorbereitenden Verfahren wird der Geistliche vorgeladen und, wenn er erscheint, gehört. Es steht ihm frei, binnen 4 Wochen seit Ablauf des für die Anhörung festgesetzten Tages an Stelle oder zur Ergänzung einer mündlichen Äußerung eine schriftliche Erklärung einzureichen. Die Frist kann mit Genehmigung des Vorsitzenden des Spruchkollegiums verlängert werden.

Etwaige weitere zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung dienende Ermittlungen, insbesondere uneidliche oder eidliche Vernehmungen von Zeugen, erfolgen, soweit nicht Weisungen von seiten des Spruchkollegiums vorliegen, nach dem Ermessen des mit der Vorbereitung beauftragten Mitgliedes.

Über die gemäß Abs. 1 und 2 stattfindenden Vernehmungen ist unter Zuziehung eines vereideten Protokollführers ein Protokoll aufzunehmen.

Bei den Vernehmungen ist jedem Mitgliede des Spruchkollegiums die Anwesenheit als Zuhörer gestattet.

§ 7.

Erachtet das mit der Vorbereitung der mündlichen Verhandlung beauftragte Mitglied des Spruchkollegiums den Auftrag für erledigt, so legt es die Akten dem Vorsitzenden vor. Dieser beraumt zur mündlichen Verhandlung vor dem Spruchkollegium einen Termin an, zu welchem der Geistliche geladen wird.

Falls außerdem die Ladung von Zeugen oder Sachverständigen oder die Herbeischaffung anderer Beweismittel zur mündlichen Verhandlung angeordnet wird, ist gleichzeitig mit einer solchen Anordnung der Geistliche hiervon zu benachrichtigen.

§ 8.

Der zur mündlichen Verhandlung geladene Geistliche kann einen anderen in einem landeskirchlichen Amte stehenden Geistlichen oder einen Lehrer der evangelischen Theologie an einer deutschen Universität als Beistand zuziehen.

Dem Geistlichen und dem Beistande ist nach Anberaumung des Termins zur mündlichen Verhandlung die Einsicht der Akten zu gestatten. Über die Akteneinsicht vor diesem Zeitpunkte entscheidet der Vorsitzende des Spruchkollegiums.

§ 9.

Die mündliche Verhandlung findet statt, auch wenn der Geistliche nicht erschienen ist.

Ein Geistlicher, der seinen Wohnsitz außerhalb Deutschlands hat, kann sich in der mündlichen Verhandlung durch eine der in § 8 bezeichneten Personen vertreten lassen; im übrigen ist eine Vertretung des Geistlichen unzulässig.

§ 10.

In der mündlichen Verhandlung geben zunächst ein vom Vorsitzenden aus den Mitgliedern des Spruchkollegiums ernannter Berichterstatter sowie die etwa in gleicher Weise be-

stellten Mitberichterstatter eine Darstellung der Sache, wie sie aus den bisherigen Verhandlungen hervorgeht.

Hierauf erfolgt die Vernehmung des Geistlichen sowie der etwa geladenen Zeugen und Sachverständigen. Über die Vereidigung der Zeugen und Sachverständigen beschließt das Spruchkollegium.

Zum Schlusse werden der Geistliche und sein Beistand oder der Vertreter des Geistlichen mit ihren Ausführungen und Anträgen gehört.

Dem Geistlichen gebührt das letzte Wort.

§ 11.

Ist die Angelegenheit zur Schlußentscheidung reif, so hat das Spruchkollegium unter Berücksichtigung des gesamten Inhalts der Verhandlungen nach seiner freien Überzeugung in einem Spruche festzustellen oder für nicht festgestellt zu erklären, daß eine weitere Wirksamkeit des Geistlichen innerhalb der Landeskirche mit der Stellung, die er in seiner Lehre zum Bekenntnisse der Kirche einnimmt, unvereinbar ist.

Der Spruch ist am Schlusse der mündlichen Verhandlung oder in einem besonderen, dem Geistlichen bez. seinem Vertreter mitzuteilenden Termin zu verkünden.

Eine Ausfertigung des mit Gründen zu versehenden Spruches erhält der Evangelische Ober-Kirchenrat zur Zustellung an den Geistlichen und sonstigen weiteren Veranlassung.

§ 12.

Über die mündliche Verhandlung ist unter Zuziehung eines vom Vorsitzenden zu ernennenden vereideten Protokollführers ein Protokoll aufzunehmen, welches die Namen der Beteiligten enthalten und den Gang und die Ergebnisse der Verhandlung im wesentlichen wiedergeben muß. Es ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 13.

Zur mündlichen Verhandlung kann Personen, die an ihr nicht beteiligt sind, der Zutritt vom Vorsitzenden gestattet werden.

Bei der Beratung und Abstimmung des Spruchkollegiums dürfen außer den zur Entscheidung berufenen Mitgliedern nur die etwa zur Hilfeleistung bei der schriftlichen Abfassung der Entscheidung herangezogenen Personen zugegen sein.

§ 14.

Der eine Feststellung im Sinne des § 11 treffende Spruch des Spruchkollegiums bewirkt die Erledigung des von dem Geistlichen etwa bekleideten Kirchenamts, den Wegfall der Rechte des geistlichen Standes, einschließlich der äußeren Rechte eines Geistlichen, insbesondere auch des Titels, sowie den Verlust des Anspruchs auf Ruhegehalt und auf Witwen- und Waisengeld für die Hinterbliebenen, soweit solcher Anspruch nicht nach §§ 15 und 16 begründet ist.

Das bisherige Diensteinkommen oder Ruhegehalt verbleibt dem Geistlichen bis zum Ablauf des Monats, in welchem ihm die Ausfertigung des Spruchs zugestellt ist.

§ 15.

Scheidet der Geistliche infolge des Feststellungsspruchs (§ 14) aus einem Amte, in welchem er kraft Gesetzes oder auf Grund besonderer Vereinbarung dem Pensionsfonds der evangelischen Landeskirche oder der Ruhegehaltskasse für evangelische Geistliche zur Zeit des Spruches angehörte, so wird ihm von dem in § 14 Abs. 2 bezeichneten Zeitpunkte ab aus dem Pensionsfonds der evangelischen Landeskirche ein Ruhegehalt in dem Betrage gewährt, wie es ihm im Falle einer zu diesem Zeitpunkte stattfindenden Versetzung in den Ruhestand gesetzlich zustehen würde. Die Festsetzung des Betrages erfolgt durch den Evangelischen Ober-Kirchenrat. Hat der aus dem Amte scheidende Geistliche zur Zeit des Spruches das 45. Lebensjahr noch nicht überschritten, so ist in dem Spruche die Bezugsdauer des Ruhegehalts auf einen Zeitraum von 2 bis zu fünf Jahren zu beschränken; eine Bewilligung bis auf weitere fünf Jahre durch den Evangelischen Ober-Kirchenrat ist statthaft.

Befindet sich der von einer Feststellung gemäß § 14 betroffene Geistliche im Ruhestande, so wird ihm der Betrag des von ihm bezogenen gesetzlichen Ruhegehalts von dem in § 14 Abs. 2 bezeichneten Zeitpunkte ab aus dem Pensionsfonds der evangelischen Landeskirche fortgewährt.

Bezieht der nach den vorstehenden Abs. 1 und 2 ruhegehaltsberechtigte ehemalige Geistliche infolge Anstellung in einem anderen öffentlichen Amte ein Diensteinkommen, so ruht das Recht auf Ruhegehalt im Falle des Abs. 1, soweit der Betrag des neuen Diensteinkommens mit dem Ruhegehalt zusammen das zur Zeit des Feststellungsspruchs bezogene Diensteinkommen übersteigt, und im Falle des Abs. 2, soweit der Betrag des gesetzlichen Ruhegehalts durch das neue Diensteinkommen gedeckt wird.

Das Ruhegehalt kann, wenn es nicht vom Spruchkollegium für einen bestimmten Zeitraum bewilligt ist, durch einen unter Mitwirkung des Generalsynodal-Vorstandes zu fassenden Beschluß des Evangelischen Ober-Kirchenrats bis auf weiteres oder dauernd angemessen gekürzt oder zurückgezogen werden, sofern der ehemalige Geistliche außer dem im vorigen Absatz bezeichneten Fall einen anderweiten Erwerb findet.

Das Ruhegehalt ist dem ehemaligen Geistlichen zu entziehen, wenn Tatsachen eintreten, die gegen ihn, falls er noch Geistlicher wäre, die Dienstentlassung oder Entziehung der Rechte des geistlichen Standes durch Disziplinarentscheidung begründen oder kraft Gesetzes zur Folge haben würden. Die Entziehung erfolgt durch Beschluß des Evangelischen Ober-Kirchenrats, im ersten der beiden Fälle unter Mitwirkung des Generalsynodal-Vorstandes.

Beim Ableben des ehemaligen Geistlichen wird das in diesem Zeitpunkte von ihm bezogene Ruhegehalt unter entsprechender Anwendung des § 25 der Satzungen betreffend die Ruhegehaltskasse für evangelische Geistliche (K.-G.- und V.-Bl. 1909 S. 44), den dort bezeichneten Hinterbliebenen noch für die auf den Sterbemonat folgenden 3 Monate gewährt.

§ 16.

Die Witwe und die Waisen eines ehemaligen Geistlichen, welcher zur Zeit seines Ablebens auf Grund des § 15 dieses Kirchengesetzes ein Ruhegehalt im vollen gesetzlichen Betrage bezieht, erhalten aus dem Pensionsfonds der evangelischen Landeskirche unter entsprechender Anwendung des Kirchengesetzes vom 26. Mai 1909, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Geistlichen (K. G.- u. V.-Bl. S. 53), Witwen- und Waisengeld, wenn der Verstorbene zur Zeit des Feststellungsspruchs dem Pfarr-Witwen- und Waisenfonds angehört und binnen 3 Monaten nach Zustellung des Feststellungsspruchs die Leistung eines Beitrags von jährlich 2 v. H. des gesetzlichen Ruhegehaltsbetrages zum Pensionsfonds der evangelischen Landeskirche übernommen hatte. Die Erfüllung dieser Verpflichtung bildet die rechtliche Voraussetzung für die Gewährung des Witwen- und Waisengeldes.

Die übernommene Verpflichtung fällt fort:

a) wenn das Ruhegehalt dauernd gekürzt oder entzogen wird (§ 15 Abs. 4 und 5),
b) wenn der ehemalige Geistliche weder verheiratet ist, noch eheliche Kinder unter 18 Jahren besitzt, von dem Zeitpunkte ab, wo diese Voraussetzungen zusammentreffen.

Im Falle des Verzichts auf Witwen- und Waisengeld kann der Verpflichtete von der übernommenen Beitragsleistung durch den Evangelischen Ober-Kirchenrat entbunden werden.

Inwieweit bei einer etwaigen Erhöhung der in §§ 18 und 19 der Satzungen, betr. den Pfarr-Witwen- und Waisenfonds (K. G.- und V.-Bl. 1909 S. 54), bezeichneten Witwen- und Waisengeldbeträge auch die auf Grund vorstehender Bestimmungen zu gewährenden Witwen- und Waisenbezüge zu erhöhen sind, bleibt der Beschlußfassung des Evangelischen Ober-Kirchenrats unter Mitwirkung des Generalsynodal-Vorstandes vorbehalten.

§ 17.

Die Vorschriften der §§ 15 und 16 finden sinngemäße Anwendung, wenn der Geistliche zur Vermeidung oder Erledigung eines Feststellungsverfahrens auf die Rechte des geistlichen Standes verzichtet und die Kirchenbehörde den Verzicht angenommen hat. In diesem Falle erfolgt die nach § 15 Abs. 1 vom Spruchkollegium zu treffende Entscheidung über eine beschränkte Bezugsdauer des Ruhegehalts durch den Evangelischen Ober-Kirchenrat.

Das bisherige Diensteinkommen oder Ruhegehalt verbleibt dem Geistlichen bis zum Ablaufe des Monats, in dem der Verzicht wirksam geworden ist.

§ 18.

Die Wiederbeilegung der Rechte des geistlichen Standes an Geistliche, welche diese Rechte infolge eines Spruches des Spruchkollegiums verloren oder gemäß § 17 aufgegeben haben, bleibt dem Evangelischen Ober-Kirchenrat vorbehalten.

§ 19.

Sofern ein Geistlicher das Bekenntnis oder die Ordnungen der Kirche herabwürdigt, bleiben die Vorschriften über die Dienstvergehen der Kirchenbeamten anwendbar. Falls ein solches Verhalten in der Lehre zugleich eine mit der weiteren Wirksamkeit des Geistlichen innerhalb der Landeskirche unvereinbare Stellung zum Bekenntnisse der Kirche bekundet, steht die Einleitung eines förmlichen Disziplinarverfahrens und die Entscheidung in diesem dem Spruchkollegium für kirchliche Lehrangelegenheiten zu. Die Einleitung des Disziplinarverfahrens

durch das Spruchkollegium setzt ein Ersuchen des Evangelischen Ober-Kirchenrats voraus.

§ 20.

Wird während des Feststellungsverfahrens gegen den Geistlichen ein förmliches Disziplinarverfahren eingeleitet, so ist das erstere auf Antrag des Evangelischen Ober-Kirchenrats von dem Spruchkollegium bis zur rechtskräftigen Erledigung des Disziplinarverfahrens auszusetzen.

Das Spruchkollegium kann das Feststellungsverfahren aussetzen, wenn die Einleitung eines förmlichen Disziplinar-Verfahrens gegen den Geistlichen zu erwarten ist.

§ 21.

Die Bestimmungen dieses Abschnittes finden sinngemäß Anwendung, wenn Kandidaten der Theologie oder des Predigtamtes eine mit dem Berufe eines künftigen Geistlichen der Landeskirche unvereinbare Stellung zum Bekenntnisse der Kirche betätigen.

Wird durch den Spruch des Spruchkollegiums eine dahingehende Feststellung getroffen, so scheidet der Kandidat mit der Zustellung des Spruches aus dem Kandidatenstande aus. Das Ausscheiden hat den Wegfall der dem Kandidaten beigelegten Befugnisse zu Amtshandlungen zur Folge.

II. Verfahren bei Einsprüchen gegen die Lehre eines anzustellenden Geistlichen.

§ 22.

Einen rechtsgültigen Einspruch gegen die Lehre eines in einem Pfarramte der Landeskirche anzustellenden Geistlichen, sowie die darüber insbesondere zur Ermittelung des Sachverhalts gepflogenen Verhandlungen hat das Konsistorium, vorbehaltlich der Bestimmungen in §§ 23 und 24, dem Evangelischen Ober-Kirchenrat zur Herbeiführung der Entscheidung des Spruchkollegiums für kirchliche Lehrangelegenheiten vorzulegen.

Der Vorlage ist eine vom Konsistorium nach Anhörung des Gemeinde-Kirchenrats (Presbyteriums) der beteiligten Kirchengemeinde und des anzustellenden Geistlichen, sowie nach gutachtlicher Äußerung des Kreissynodal-Vorstandes zu fertigende Sachdarstellung beizufügen.

§ 23.

Liegen neben einem rechtsgültigen Einspruche gegen die Lehre noch Einsprüche gegen die Gesetzlichkeit der Pfarrwahl oder gesetzlich zulässige Einwendungen einer Zweidrittelmehrheit der Gemeindeglieder vor, so ist über die letztbezeichneten Einsprüche und Einwendungen von den zuständigen Instanzen rechtskräftig zu entscheiden, bevor das Konsistorium die Einsprüche gegen die Lehre gemäß § 22 dem Evangelischen Ober-Kirchenrat einreicht.

§ 24.

Liegen neben einem rechtsgültigen Einspruche gegen die Lehre des Anzustellenden noch rechtsgültige Einsprüche gegen dessen Gaben oder Wandel vor, so hat das Konsistorium — gegebenenfalls nach Anwendung des § 23 — diese Einsprüche gegen Lehre, Gaben und Wandel mit den darüber insbesondere zur Ermittelung des Sachverhalts gepflogenen Verhandlungen und einer entsprechend § 22 Abs. 2 zu fertigenden Sachdarstellung dem Evangelischen Ober-Kirchenrat zur Herbeiführung der Entscheidung des Spruchkollegiums einzureichen.

§ 25.

Der Evangelische Ober-Kirchenrat legt die gemäß §§ 22—24 an ihn gelangten Einsprüche nebst dem daselbst bezeichneten, gegebenenfalls noch von ihm ergänzten Material dem Spruchkollegium zur Entscheidung vor. Das Spruchkollegium kann eine ihm erforderlich scheinende weitere Aufklärung des Sachverhalts durch Vermittelung des Evangelischen Ober-Kirchenrats veranlassen.

Es kann über die sämtlichen ihm vorgelegten Einsprüche entscheiden, oder, unter Trennung der Einsprüche, sich auf die Entscheidung wegen der Lehre beschränken und die übrigen Einsprüche an die sonst für diese zuständigen Instanzen zur Entscheidung verweisen.

Im Falle der Trennung der Einsprüche kann das Spruchkollegium seine Entscheidung hinsichtlich der Lehre bis zur rechtskräftigen Erledigung der übrigen Einsprüche aussetzen oder anordnen, daß die Entscheidung über die letzteren bis zur Erledigung des Einspruchs wegen der Lehre ausgesetzt werde.

§ 26.

Das Spruchkollegium beschließt über die Einsprüche auf den Vortrag eines vom Vorsitzenden ernannten Berichterstatters und der etwa in gleicher Weise bestellten Mitberichterstatter.

Ausfertigung des mit Gründen zu versehenden Beschlusses erhält der Evangelische Ober-Kirchenrat zur Zustellung an die Beteiligten und sonstigen weiteren Veranlassung.

III. Verfahren bei Versagung der Berufung in ein geistliches Amt usw. wegen Mangels an Übereinstimmung des Geistlichen mit dem Bekenntnisse der Kirche.

§ 27.

Erachtet das Konsistorium die Berufung eines sonst Anstellungsfähigen in ein geistliches Amt der Landeskirche wegen Mangels an Übereinstimmung mit dem Bekenntnisse der Kirche für unzulässig, so hat es die Angelegenheit vor weiterer Erörterung dem Evangelischen Ober-Kirchenrat vorzulegen.

§ 28.

Der Evangelische Ober-Kirchenrat beschließt nach Anstellung der ihm etwa erforderlich scheinenden Ermittelungen, ob das Konsistorium zur Abstandnahme von dem erhobenen Bedenken anzuweisen oder die Sache an das Spruchkollegium für kirchliche Lehrangelegenheiten zur Entscheidung abzugeben ist.

Der beteiligte Geistliche muß vor Abgabe an das Spruchkollegium gehört werden.

§ 29.

Das Verfahren beim Spruchkollegium richtet sich nach § 25 Abs. 1 Satz 2 und § 26.

§ 30.

Die Bestimmungen der §§ 27—29 finden sinngemäß Anwendung, wenn in den Fällen des § 12 Abs. 2—4 des Kirchengesetzes vom 15. August 1898, betreffend die Anstellungsfähigkeit und Vorbildung der Geistlichen (K. G.- u. V.-Bl. S. 137), nach Auffassung des Konsistoriums die Geeignetheit für den Dienst in der Landeskirche wegen Mangels an Übereinstimmung mit dem Bekenntnisse der Kirche zu verneinen ist.

IV. Das Spruchkollegium für kirchliche Lehrangelegenheiten.

§ 31.

Das Spruchkollegium für kirchliche Angelegenheiten wird am Sitze des Evangelischen Ober-Kirchenrats errichtet. Es setzt sich aus 13 Mitgliedern zusammen:

1. dem Präsidenten des Evangelischen Ober-Kirchenrats und bei dessen Behinderung seinem Stellvertreter im Präsidium als Vorsitzendem;
2. u. 3. dem geistlichen Vizepräsidenten und dem weltlichen Stellvertreter des Präsidenten des Evangelischen Ober-Kirchenrats, bei deren Behinderung oder beim Eintritt eines von ihnen als Vorsitzenden des Spruchkollegiums (gemäß Nr. 1) aus den zu ihrer Vertretung berufenen Mitgliedern des Evangelischen Ober-Kirchenrats;
4. dem dienstältesten geistlichen Mitgliede des Evangelischen Ober-Kirchenrats, für das bei Behinderung oder Eintreten an Stelle des zu 2 aufgeführten Mitgliedes des Spruchkollegiums ein anderes geistliches Mitglied des Evangelischen Ober-Kirchenrats nach der durch das Dienstalter gegebenen Reihenfolge einzuberufen ist;
5. u. 6. zwei vom Könige auf Vorschlag des Evangelischen Ober-Kirchenrats ernannten ordentlichen Professoren der evangelischen Theologie an Universitäten im Gebiete der Landeskirche;
7. bis 9. drei von der Generalsynode gewählten Mitgliedern;
10. dem zuständigen (§ 33) Generalsuperintendenten, für den im Falle der Behinderung ein für dieselbe Provinz etwa noch bestellter Generalsuperintendent und bei dessen Behinderung oder in Ermangelung eines solchen ein dem Konsistorium der Provinz im Hauptamte angehöriger geistlicher Rat nach der durch das Dienstalter gegebenen Reihenfolge einzutreten hat;
11. bis 13. drei von der zuständigen (§ 33) Provinzialsynode gewählten Mitgliedern.

§ 32.

Die Ernennung der im § 31 unter 5 und 6 aufgeführten Mitglieder des Spruchkollegiums erfolgt auf die Dauer ihres Hauptamtes. Doch können sie nach Einstellung ihrer Lehrtätigkeit vom Könige auf Antrag des Evangelischen Ober-Kirchenrats von der Mitgliedschaft entbunden werden.

Die in § 31 zu 7 bis 9 bezeichneten Mitglieder und für jedes von ihnen ein oder mehrere Stellvertreter werden von der Generalsynode am Schlusse jeder ordentlichen Versammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer der Synodalperiode gewählt. Ebenso wählt jede Provinzialsynode am Schlusse jeder ordentlichen Versammlung aus ihrer Mitte drei Mitglieder und für jedes von ihnen einen oder mehrere Stellvertreter auf die Dauer der Synodalperiode. Die Zahl der für jedes Mitglied gewählten Stellvertreter muß innerhalb derselben Synode

die gleiche sein. Mindestens je eines der von der Generalsynode und von jeder Provinzialsynode zu wählenden Mitglieder muß ein im Pfarramte einer Kirchengemeinde der Landeskirche stehender Geistlicher sein und Stellvertreter von gleicher Eigenschaft erhalten.

Der Verlust der Synodalmitgliedschaft bei einem gewählten Mitgliede oder Stellvertreter hat dessen Ausscheiden aus dem Spruchkollegium zur Folge.

Im übrigen bleiben die von den Synoden Gewählten bis zur Vollziehung der Neuwahl im Amte.

Sind ein von einer Synode gewähltes Mitglied und dessen Stellvertreter ausgeschieden, so wählt der General- bezw. der Provinzialsynodal-Vorstand aus den Mitgliedern der General- bezw. der Provinzialsynode auf die Zeit bis zur Vollziehung der Neuwahl durch die Synode einen Ersatzmann, bei dessen etwaigem vorzeitigen Ausscheiden durch das gleiche Verfahren für weiteren Ersatz zu sorgen ist.

§ 33.

Zur Mitwirkung in dem Spruchkollegium gemäß § 31 Ziffer 10 bis 13 zuständig sind in den Fällen des Abschnittes I dieses Kirchengesetzes derjenige Generalsuperintendent und die Erwählten derjenigen Provinzialsynode, deren Bezirke der Geistliche durch sein Kirchenamt, oder, falls er ein solches nicht bekleidet, durch seinen Wohnsitz zur Zeit des Einganges der in § 3 Abs. 2 bezeichneten Vorlage des Evangelischen Ober-Kirchenrats beim Spruchkollegium angehört.

In den Fällen des Abschnitts II und III dieses Kirchengesetzes richtet sich die Zuständigkeit danach, welchem Bezirke das für die Anstellung des Geistlichen in Betracht kommende geistliche Amt angehört.

Soweit sich die Zuständigkeit hiernach nicht bestimmen läßt, hat der Evangelische Ober-Kirchenrat den zuständigen Generalsuperintendenten und die zuständige Provinzialsynode zu bezeichnen.

§ 34.

Zur Beschlußfähigkeit des Spruchkollegiums ist die Anwesenheit von mindestens neun Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden, erforderlich.

Eine Feststellung im Sinne des § 11 dieses Kirchengesetzes kann nur mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der bei dem Spruch mitwirkenden Mitglieder getroffen werden. Die sonstigen Entscheidungen erfolgen nach der absoluten Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Im übrigen werden der Geschäftsgang beim Spruchkollegium und die Befugnisse des Vorsitzenden durch eine Geschäftsordnung geregelt, die vom Spruchkollegium zu entwerfen ist und der Bestätigung durch den König bedarf.

§ 35.

Den in § 31 unter Nr. 5 bis 9 und 11 bis 13 aufgeführten Mitgliedern des Spruchkollegiums werden bei Reisen, die sie zur Teilnahme an den Sitzungen des Kollegiums oder sonst im Auftrage des letzteren oder des Vorsitzenden zu machen haben, Tagegelder und Reisekosten in der den Mitgliedern der Generalsynode zustehenden Höhe aus dem Hilfsfonds für landeskirchliche Zwecke gewährt.

V. Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 36.

Für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Tagung der Provinzialsynoden hat jeder Provinzialsynodal-Vorstand aus seiner Provinzialsynode drei Mitglieder und für jedes von ihnen einen oder mehrere Stellvertreter zum Spruchkollegium zu wählen. Die Vorschriften in § 32 Abs. 2 ff. finden hierbei sinngemäß Anwendung.

§ 37.

Alle diesem Kirchengesetze entgegenstehenden Bestimmungen werden aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben

* *
*

Aus der **Begründung** teilen wir folgendes mit:

Das in der altpreußischen Landeskirche gegenwärtig geltende Recht behandelt — in Übereinstimmung mit dem allgemeinen Rechtszustande der übrigen deutschen Landeskirchen — Irrungen eines Geistlichen in der Lehre unter dem Gesichtspunkte einer disziplinarisch zu ahndenden Verletzung der Dienstpflicht. Rechtlich ausgezeichnet ist nur das förmliche Disziplinarverfahren bei Irrlehre, und zwar auch dieses nur durch Sondervorschriften über das Zusammenwirken der kirchenregimentlichen Behörden mit den Provinzialsynodalvorständen bezw. dem Generalsynodalvorstande, und über die ausschließliche Zuständigkeit des — regelmäßig durch den Generalsynodalvorstand zu verstärkenden — Evangelischen Ober-Kirchenrats für die Einleitung des Verfahrens (§§ 18, 22, 34 des Kirchengesetzes vom 16. Juli 1886, betreffend die Dienstvergehen der Kirchenbeamten — K. G.- u. V.-Bl. S. 81; § 68 Nr. 6 — Kirchengemeinde- und Synodalordnung — und § 36 Nr. 1 Generalsynodalordnung, § 50a Abs. 1 Nr. 2 Kirchenordnung f. Westf. u. Rheinpr.).

Gegen diesen Rechtszustand hat sich seit längerer Zeit in der wissenschaftlichen Literatur, der kirchlichen und politischen Presse, in kirchlichen Vereinigungen und den Standesvereinen der Geistlichen lebhafter Widerspruch erhoben. Abgesehen von der — im Rahmen der Kirche nur vereinzelt geltend gemachten, weiter unten zu würdigenden — Auffassung, daß äußere rechtliche Ordnungen zur Abwehr der Irrlehre dem Wesen der evangelischen Kirche überhaupt widersprächen und daher zu verwerfen seien, sind es zwei Grundgedanken, die in der Kritik des bisherigen Rechtszustandes hervortreten.

Der eine läßt sich dahin zusammenfassen, daß Lehrabweichungen nach evangelischer Anschauung keinen strafbaren Tatbestand bilden könnten, und daher ihre Behandlung jedes disziplinarischen Charakters entkleidet werden sollte. Dieser Gedanke hat bereits in so weitgehendem Maße Anerkennung gefunden, daß in der Hinsicht fast von einer communis opinio in der evangelischen Kirche gesprochen werden kann.

Der zweite in der Kritik hervortretende Grundgedanke geht dahin, daß die zur Beurteilung der Irrlehre gegenwärtig berufenen Instanzen in ihrer Zusammensetzung dieser Aufgabe nicht entsprächen, daß es daher geboten sei, das „Lehre urteilen“ einem neu zu bildenden, neben den kirchlichen Aufsichts- und Verwaltungsbehörden stehenden Organ zu übertragen, welches seiner Zusammensetzung nach in höherem Grade als die bisher zuständigen Instanzen das Gemeinbewußtsein der Kirche darzustellen vermöge. Wenn schon in bezug auf die Einzelheiten der zu diesem Zweck anzustrebenden Neugestaltung die Ansichten noch erheblich auseinandergehen, so ist doch auch hier aus der öffentlichen Erörterung eine weitgehende Ablehnung des bisherigen Rechtszustandes festzustellen.

Die ganze Materie ist — in Verbindung mit der Frage einer Revision des kirchlichen Disziplinarrechts — auf der letzten Tagung der Deutschen Evangelischen Kirchenkonferenz in Eisenach 1908 zum Gegenstande eingehender Verhandlungen gemacht worden. Die von der Konferenz für die Behandlung der Irrlehre aufgestellten Richtlinien gehen im wesentlichen dahin:

1. Die Fällung des Urteils über Irrlehre soll durch einen Gerichtshof erfolgen, der außer kirchenregimentlichen Mitgliedern, Inhabern von Ephoralämtern, berufsmäßigen Richtern und Vertretern der Synode auch noch Theologieprofessoren und im Amte stehende Geistliche umfaßt, und zwar so, daß die Zahl der geistlichen Mitglieder mindestens die Hälfte der an der Urteilsfällung beteiligten Mitglieder bildet.
2. Die Einrichtung einer zweiten Instanz ist bei entsprechender Besetzung des Gerichtshofes erster Instanz nicht unbedingt nötig.
3. Der bisherige strafähnliche Charakter des Verfahrens ist zu beseitigen. Dem förmlichen Verfahren hat ein seelsorgerliches Vorverfahren voraufzugehen, auch wird sich eine vorherige Anhörung der Vertretung der beteiligten Gemeinde empfehlen.
4. Eine Entscheidung zuungunsten des Geistlichen darf nur mit Zweidrittelmehrheit der dabei mitwirkenden Mitglieder gefällt werden.
5. Das Urteil hat im Falle der Feststellung der Irrlehre außer dieser Feststellung auch die daraus sich ergebenden Rechtsfolgen auszusprechen und ferner darüber zu entscheiden, ob und für welche Zeit und in welchem Betrage dem Geistlichen ein Wartegeld zuzubilligen ist.

Im einzelnen kann auf die im Druck vorliegenden Konferenzverhandlungen Bezug genommen werden.

Endlich haben sich auch die im Herbste 1908 zusammengetretenen Provinzialsynoden der Landeskirche — mit Ausnahme der Schlesischen — aus Anlaß der an sie gelangten Petitionen der Pfarrvereine, in welchen unter Aufstellung eingehender Einzelvorschläge eine aus dem disziplinaren Rahmen losgelöste Neuregelung des Verfahrens wegen Irrungen in Lehre, Seelsorge und ähnlichem geistlichen Wirken, sowie die Errichtung besonderer geistlicher Gerichtshöfe erbeten wurde, mit dem Gegenstande beschäftigt. Wenn die in Betracht kommenden Provinzialsynoden auch namentlich im Hinblick auf die damals bereits bekannten Verhandlungen der Deutschen Evangelischen Kirchenkonferenz von einer Stellungnahme zu den Einzelvorschlägen der Petitionen Abstand genommen haben, so haben sie doch sämtlich diese Petitionen dem Evangelischen Ober-Kirchen-

rat oder der Generalsynode als Material für eine erwartete gesetzliche Neuregelung des Gegenstandes zu überreichen beschlossen, und dabei — abgesehen von der Ostpreußischen Provinzialsynode, welche sich eines ausdrücklichen sachlichen Votums enthalten hat — ihre grundsätzliche Zustimmung zu einer derartigen Neuregelung bekundet. Die Westfälische, Sächsische, Pommersche und Westpreußische Provinzialsynode haben überdies den Wunsch ausgesprochen, daß schon der bevorstehenden Generalsynode ein dahingehender Gesetzentwurf vorgelegt werden möge.

Der immer weitere Kreise ergreifenden Bewegung zugunsten einer Neugestaltung des Verfahrens wegen Irrlehre hatte der Evangelische Ober-Kirchenrat schon seit längerem seine Aufmerksamkeit zugewendet. Nachdem die für ein gesetzgeberisches Vorgehen in Betracht kommenden Fragen durch die fortgesetzte öffentliche Erörterung, insbesondere auch durch die erwähnten Verhandlungen der Deutschen Evangelischen Kirchenkonferenz in Eisenach, genügend geklärt schienen, erachtete der Evangelische Ober-Kirchenrat es an der Zeit, einer Neuregelung der Materie für die altpreußische Landeskirche näher zu treten und die Ausarbeitung einer entsprechenden Vorlage an die 6. ordentliche Generalsynode in Angriff zu nehmen. Eine wertvolle Bekräftigung dieser seiner Absicht erhielt er dadurch, daß ihn der Generalsynodal-Vorstand unter dem 10. Dezember 1908 ersuchte,

> der 6. ordentlichen Generalsynode von 1909 einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen — unter Aufhebung der entgegenstehenden Bestimmungen des geltenden Rechts — ein neues und selbständiges Verfahren für die Fälle sowohl des Einspruchs gegen die Lehre eines neu anzustellenden, als der Beanstandung der Lehre eines bereits im Amte befindlichen Geistlichen eingeführt wird.

Aus den wiederholten gemeinsamen Beratungen des Evangelischen Ober-Kirchenrats und des Generalsynodal-Vorstandes ist der vorliegende Entwurf eines Kirchengesetzes, betreffend die Beanstandung der Lehre von Geistlichen, hervorgegangen.

Mit den durch das beabsichtigte Kirchengesetz bedingten Änderungen der Kirchenordnung für Westfalen und Rheinprovinz haben sich die Provinzialsynoden beider Provinzen, welche darüber unter Mitteilung der Grundzüge der Neuregelung in außerordentlicher Versammlung gutachtlich gehört worden sind, einstimmig einverstanden erklärt. Die von den Synoden geäußerten Einzelwünsche werden unten gehörigen Orts erörtert werden.

Vereine und Versammlungen.

Vegesack. Donnerstag, den 21. Oktober 1909, im Hotel Bellevue: „Verstehst du den Sinn von dem, was dir widerfahren ist?“ (Nach Ibsens Klein-Eyolf und Baumeister Solneß.) Herr Pastor Felden, Bremen. — Donnerstag, den 18. November 1909, in Leopolds Kaffeehaus: „Soziale Frauenarbeit“. Fräulein L. Koch-Bremen. — Donnerstag, den 9. Dezember 1909, im Hotel Bellevue: „Neueste Forschungen über Jesus-Christus“. Herr Pastor Baars. — Donnerstag, den 13. Januar 1910, in Leopolds Kaffeehaus: „Taufe und Abendmahl in ihrer Bedeutung für unsere Zeit“. Herr Pastor Baars. — Donnerstag, den 3. Februar 1910, im Hotel Bellevue: „Moralunterricht“. Herr Lehrer Gansberg-Bremen. — Die Vorträge beginnen um 8½ Uhr pünktlich. Allen Vorträgen folgt öffentliche Aussprache. Die Vorträge sind öffentlich und unentgeltlich. Gäste sind stets willkommen.

Der Stolz unserer Hausfrauen ist schöne saubere Wäsche, und doch lassen viele ihre teuerste und feinste Wäsche durch das Waschen mit der Hand auf dem Waschbrett oder mit der Bürste frühzeitig ruinieren. Die **Dampfwaschmaschine System „Krauß“**, welche zu gleicher Zeit kocht und mit zwei Drittel weniger Kraftaufwand bei größter Schonung gründlich reinigt, verdient deshalb viel eher angeschafft zu werden, als irgend ein anderer Gegenstand. Broschüre versendet gratis **Louis Krauß, Schwarzenberg Sa.**, welcher auch sehr praktische **Badeapparate** fabriziert. Siehe heutiges Inserat.

Dort unten im Süden, wo in der kühn aufsteigenden Kette der bayerischen Alpen das deutsche Reich einen mächtigen Grenzwall findet, liegt ein Fleck Erde, über den die Natur nicht nur eine Fülle von Schönheit, sondern auch gewinnbringende Gaben in reichem Maße ausgestreut hat. Es ist das **Allgäu**, ein Name, wohlbekannt in allen Landen. Auf den grünen Matten, die oft hoch hinansteigen unter das nackte Felsgestein, und weit hinaus in das liebliche Vorgebirge, wächst da ein überaus kräftiges Futter, dessen tiefgrüne Färbung das Auge des Beschauers entzückt und dessen würziges Aroma während der Heuernte die ganze Luft mit wunderbarem Duft durchtränkt. Dieselbe Würze und Kraft findet sich auch in den mittelbar daraus gewonnenen Produkten des Landes wieder. Wer einmal wirklich feine Allgäuer Butter gegessen, dem schmeckt keine andere mehr, und wer Allgäuer Butter zum Kochen verwendet hat, der schätzt sie doppelt hoch, denn neben ihrem vorzüglichen Geschmack ist sie von einer Ergiebigkeit, die sie weit über die Butter aus den meisten andern Produktionsgebieten stellt und die sie trotz des scheinbar hohen Preises zu einem geradezu billigen Kochmittel macht. Jeder, der Allgäuer Butter kennt, wird diese Worte bestätigen. Wer sie noch nicht kennt, der sollte mindestens einen Versuch mit ihr machen; dieser wird sich gewiß lohnen. Den Mittelpunkt des Allgäus und die Hauptversandstation seiner Produkte bildet die inmitten einer reizenden Umgebung malerisch gelegene Stadt **Kempten**. Als eine Firma, welche Allgäuer Butter zum Versand bringt, ist **W. Schnetzer junior, ebendaselbst** schon seit langen Jahren bestens bekannt. Wer gute Butter sucht, der findet sie dort und hat unter allen Umständen die Gewähr, reell bedient zu werden.

Das Reinigen weißer, wollener Sportkleidung erfolgt am besten mit Benzin und Magnesia, mit der Hand oder einem weißen, weichen Stoffe, und zwar behandelt man die einzelnen Teile nach einander, weil das Benzin sehr schnell verfliegt. Man befeuchtet eine Fläche mit Benzin und streut die weiße Magnesia darauf, die man gut einreibt, am besten mit der Hand. Die Fläche darf aber nicht größer sein, als sie während des Einreibens mit Magnesia feucht erhalten werden kann. Niemals darf das Benzin direkt aufgegossen werden, weil es dann Ringelflecke erzeugen würde. Auch sei darauf hingewiesen, daß Benzin feuergefährlich ist und diese Arbeit nicht bei brennendem Lichte geschehen darf. Die so behandelten Gestricke werden zusammengerollt, in ein weißes Tuch fest eingeschlagen und am nächsten Tage ausgeklopft. **Wasser ist gänzlich zu vermeiden.**

Diese Mitteilungen entnehmen wir der **Strickanleitung**, welche die **Norddeutsche Wollkämmerei und Kammgarnspinnerei in Altona-Bahrenfeld** ihrer **Schneesternwolle gratis** beilegt. In dieser wird das Stricken, Zu- und Abnehmen, die ganze Herstellung selbstgefertigter Kostüme, Jacketts, Röcke, Sweaters, Mützen und Muffs nicht nur ausführlichst in allen Einzelheiten beschrieben, die einzelnen Gestrickteile sind auch vor dem Zusammensetzen photographisch abgebildet, daß selbst eine ungeübte Strickerin in der Lage ist, eine moderne Sportkleidung in allen modernen Golffarben sich selbst leicht anzufertigen. Diese Handarbeiten bieten eine interessante Beschäftigung. Jede Dame kann sich sehr billig, chic und modern, im ganzen Jahr gleich praktisch für Promenade und Sport, eine elegante Kleidung selbst fertigen.

Dieser Nummer liegen Prospekte der Firmen
Theodor Benzinger in Stuttgart
Neuer Frankfurter Verlag in Frankfurt a. M.
Jean Neujean in Siegen
S. Penzak in München
L. Staackmann in Leipzig
C. Ludwig Ungelenk in Dresden
Paul Schimmel in Breslau
bei, auf die wir hierdurch noch besonders aufmerksam machen.

Der heutigen Nummer unseres Blattes liegt ein Prospekt über **Lodenpelerinen und -Mäntel** bei, auf welchen wir unsere Leser besonders aufmerksam machen. Verehrliche Besteller werden ersucht, bei einem Auftrag sich auf das „Protestantenblatt“ zu berufen.

Opferfeuer

von **Moritz Bartsch.**

Gesamturteil: Ein „eigenartiger“ und „fesselnder“ moderner Roman. Ihn durchzieht das Feuer edler Begeisterung für die Ideale der Menschheit, für Opferfreudigkeit und inneres Leben. Die Handlung ist hineingestellt in das Problem einer idealistischen Weltanschauung. Auf einem solchen Hintergrunde gewinnt das wechselvolle Schicksal des Arbeiterkindes Fritz Wagner eine hohe Bedeutung. Mit größter Anteilnahme verfolgt man seinen Lebensweg, und mit Rührung durchlebt man den heldenhaften Daseinskampf seiner aufopferungsfähigen Mutter. In hervorragendem Maße interessieren die beiden prächtigen Lehrergestalten Burghardt und Reichelt, die trotz ihres gegensätzlichen seelischen Entwickelungsganges zu Verkündigern einer lebensbejahenden Weltanschauung werden. Eine Fülle packender und lebenswahrer Bilder verbinden sich mit Poesie und tiefem Gedankengehalt, um der Erzählung einen eigenen hohen Reiz zu verleihen. Die Figuren sind plastisch gezeichnet, und alle aufgerollten tieferen Fragen treten in lebendige Beziehung zu den Erlebnissen der handelnden Personen. Das Grundmotiv des sittlichen Fortschritts wird in einer Weise angeschlagen, die den nach Erkenntnis strebenden Menschen der Gegenwart sympathisch berühren muß. Der Roman ist ein Hymnus auf die Einheit alles Seins und auf die aus dieser Grundanschauung emporwachsende Idee des „Opferfeuers“.

Schöne Ausstattung. Guter Druck. Geschmackvoller Einband.

Geheftet 3 M., gebunden 4 M.

Zu beziehen durch die

Zentralstelle des Deutschen Protestantenvereins für Schriftenvertrieb, Berlin-Schöneberg.

Für die Herausgabe verantwortlich: Pastor R. Emde, Bremen, Kirchbachstraße 7. — Verlag des Protestantenblattes, Berlin-Schöneberg, Eisenacherstraße 45. — Druck von Hoffmann & Reiber, Görlitz.